



**AUFLAGE ENTWURF**

## Regionales Entwicklungsprogramm

der Planungsregion

# HARTBERG

Verordnung und Regionalplan  
Erläuterungen / Umweltbericht

März 2009





# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>VERORDNUNGSENTWURF .....</b>	<b>5</b>
<b>REGIONALPLAN / FLÄCHENBILANZ / ERSICHTLICHMACHUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>UMWELTBERICHT .....</b>	<b>15</b>
<b>ERLÄUTERUNGSBERICHT .....</b>	<b>20</b>
1. Einleitung.....	20
2. Entwicklungsziele der Region .....	22
3. Erläuterungen zur Verordnung.....	23
3.1 Siedlungsentwicklung und Verkehr.....	23
3.2 Wirtschaftliche Entwicklung .....	30
3.3 Freiraumentwicklung .....	37
4. Umweltbericht.....	47
4.1 Kurzdarstellung des Programms .....	47
4.2 Relevante Aspekte des Umweltzustand .....	47
4.3 Umweltmerkmale betroffener Flächen .....	47
4.4 Relevante Umweltprobleme.....	48
4.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes .....	48
4.6 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen .....	51
4.7 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen .....	57
4.8 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen .....	57
4.9 Überwachung .....	58
4.10 Zusammenfassung.....	58
5. Anhang .....	59
5.1 Grundlagen.....	59
5.2 Ablauf der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogrammes .....	61

# ZUSAMMENFASSUNG

Das Regionale Entwicklungsprogramm legt - ausgehend von der bestehenden Struktur - die überörtlichen Entwicklungsziele für die Planungsregion Hartberg fest.

Struktur und Inhalt des Entwicklungsprogrammes entsprechen den Anforderungen der SUP-Richtlinie. Die Erläuterungen beinhalten jeweils Ausgangslage, Ziele und Verordnungsinhalte zu einzelnen Schutzgütern. Im ergänzenden Umweltbericht werden relevante Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen sowie sonstige Angaben entsprechend der SUP-Richtlinie zusammengefasst.

## 1. Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur wird von den topographischen Rahmenbedingungen bestimmt: Im Mittelgebirgsbereich herrschen kleinere, kompakte Haufendörfer vor; das Riedelland wird traditionell von Streusiedlungen geprägt, wobei in den letzten Jahrzehnten teilweise ungeordnete Zersiedelungstendenzen erkennbar sind.

Im Bereich des Alpenrandes – zwischen den Mittelgebirgsrücken im Norden und den Riedelländern im Süden – hat sich der Großteil der zentralen Orte des Bezirkes entwickelt, wie z.B. Pöllau, Friedberg und vor allem Hartberg. Hier findet auch die größte Siedlungsdynamik statt; auch das Bevölkerungswachstum ist in den meisten Gemeinden am Alpenrand am stärksten ausgeprägt.

## 2. Landschaftsstruktur

Der Norden des Bezirkes Hartberg wird von den weiten und einförmigen Mittelgebirgsrücken des Jogllandes und des Wechselgebietes eingenommen. Diese Gebiete stellen auch aufgrund ihres Waldreichtums eine traditionsreiche Urlaubsregion vor allem für Wiener Gäste dar.

Beim außeralpinen Riedellandgebiet im Süden des Bezirkes handelt es sich um eine abwechslungsreiche und noch relativ intakte Kulturlandschaft, die von den teilweise naturnahen Flusstälern der Feistritz, der Pöllauer und Hartberger Safen sowie der Lafnitz gegliedert werden. Das kulturlandschaftliche Potential dieser Landschaft nimmt einen besonderen Stellenwert ein, zumal es eine bedeutende Ressource für die Tourismusregion „Oststeirisches Thermenland“ aufweist..

## 3. Infrastruktur

Die historisch bedeutende Verkehrsachse im Bezirk Hartberg, die Wechsel-Bundesstraße zwischen Graz und Wien, verläuft von Südwesten Richtung Nordosten parallel zum Alpenrand und damit quer zu den Talrichtungen. Die dadurch bedingte verkehrsmäßige Ungunstlage wurde durch die Errichtung der A2 Südautobahn, die den Bezirk zweimal - nämlich im Südosten und im äußersten Osten - quert, entschärft.

Die Erschließung durch Öffentliche Verkehrsmittel kann nur entlang der Wechselbundesstraße und, im eingeschränkten Maße auf den Regionalbahnlinien Fehring – Hartberg – Friedberg – Wiener Neustadt bzw. Friedberg – Oberwart, als ausreichend bezeichnet werden. Abseits dieser Achsen ist es gerade in den letzten Jahren zu einer dramatischen Ausdünnung des ÖPNV gekommen

Grundsätzlich wird die Konzentration der Siedlungsentwicklung um bestehende Schwerpunkte mit hoher Standortqualität und andererseits die Erhaltung der verbliebenen großen, freien Landschaftsräume der Planungsregion angestrebt.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt durch allgemeine **ZIELSETZUNGEN FÜR DIE GESAMTE PLANUNGSREGION**, die den Schutz und die Vernetzung von Lebensräumen seltener Tier- und Pflanzen (Biotope), die Berücksichtigung regional bedeutender wildökologischer Korridore und kleinklimatologischer Gegebenheiten in der Örtlichen Raumplanung, eine flächen- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung und die vorausschauende Freihaltung von Verkehrsstrassen zum Inhalt haben.

Eine räumliche Konkretisierung und Detaillierung erfolgt durch **ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR 6 TEILRÄUME**. Ausgedehnte Waldbereiche erfüllen ökologische Ausgleichsfunktion. Waldränder und Lichtungen prägen ihr Erscheinungsbild und sind daher bei Planungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Die anschließenden Grünlandbereiche erfüllen wichtige Aufgaben für die (Nah-) Erholung. Waldränder und Lichtungen sollen erhalten, Baulandfestlegungen vermieden werden. In intensiv genutzten Täler und Becken, die auch großflächige Retentionsräume sind, sollen landschaftstypische Strukturelemente erhalten und vernetzt werden. Das Erscheinungsbild des kleinteiligen Hügellandes soll vor Eingriffen geschützt und als Naherholungsgebiet weiterentwickelt werden. Die Auwaldbereiche sind als ökologisches Rückzugsgebiet und Naherholungsraum zu sichern. In verdichteten Siedlungsgebieten sind Grünräume für die Bevölkerung zu sichern, Immissionen zu vermeiden und die Siedlungsränder bei der Baugestaltung besonders zu beachten

Gemeinden mit hochwertigen Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung werden - zur Konzentration der Siedlungsentwicklung - als zentrale Orte, Gemeinden mit regionalwirtschaftlich wichtigen Betriebsstandorten bzw. -flächen als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt (**GEMEINDEFUNKTIONEN**).

Die Freihaltung großer zusammenhängender, funktional bedeutender Freiflächen von weiteren Versiegelungen und Bebauungen soll durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gewährleistet werden. Diesen Freiflächen kommt in vielen Fällen auch eine wichtige Retentions- bzw. landwirtschaftliche Produktionsfunktion zu.

Regional bzw. überregional bedeutende Industrieflächen werden durch die Festlegung von Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe vorausschauend gesichert.

Die Siedlungsentwicklung soll sich an bestehenden Versorgungseinrichtungen (Zentrale Orte, Ortszentren) orientieren.

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des

*Biotope erhalten und vernetzen*

*Wildökologische Korridore offen halten*

*Frischlufztubringer Freihalten*

*Flächensparende Siedlungsentwicklung*

*Trassen für Verkehrsbauten sichern*

*Sicherung der Lichtungen, Waldränder und Erholungsfunktion des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes*

*Grünlandgeprägtes Bergland vor Bewaldung und Baulandausweisung und für Erholungsnutzung sichern*

*Strukturelemente in den grünlandgeprägten Tälern und ackerbaugeprägten Talräumen erhalten und vernetzen*

*Kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland im Hügelland erhalten*

*Auwälder sichern*

*Wohnqualität in Siedlungsbereichen sichern*

*Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte*

*Sicherung regional bedeutender Betriebsstandorte*

*Grünzonen und Landwirtschaftliche Vorrangzonen*

*Sicherung von Retentionsräumen von Gefahrenzonen und Hochwasserabflussgebieten*

*Sicherung von Flächen für regional bedeutende wirtschaftliche Nutzungen (Industrie/Gewerbe, Landwirtschaft)*

*Siedlungsschwerpunkte um Versorgungseinrichtungen*

*Strategische Umweltprüfung (SUP)*

Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

Das erfolgt im Regionalen Entwicklungsprogramm je nach Intensität der einzelnen Inhalte auf unterschiedliche Art und Weise. Alle Ziele, Maßnahmen und räumlichen Festlegungen einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Erläuterungsbericht von den Raumordnungsgrundsätzen (§3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.) abgeleitet. Dem Erläuterungsbericht kommt daher die Funktion eines Umweltberichtes zu.

Dabei erfolgt bei den Zielen und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion gem. §2 eine allgemeine verbale Beschreibung der Umweltauswirkungen. Die Ermittlung der Teilräume gem. §3 erfolgt steiermarkweit nach einheitlichen Kriterien. Das impliziert auch Planungsvarianten, weil für die Abgrenzung jedes Teilraumes das gesamte Landesgebiet hinsichtlich der ausgewählten Planungskriterien untersucht wurde. Eine ähnliche Vorgangsweise liegt der Bestimmung von Gemeindefunktionen gem. §4 zugrunde. Die - in diesem Fall statistischen - Untersuchungskriterien wurden steiermarkweit angewendet und aus allen Gemeinden solche mit überörtlicher zentralörtlicher bzw. industriell-gewerblicher Bedeutung herausgefiltert. Den Vorrangzonen liegt ein zweistufiges Auswahlverfahren zugrunde. In einem ersten Schritt erfolgte eine Negativauslese anhand einheitlicher Planungskriterien (Ausschlag von ungeeigneten Varianten). Die verbleibenden Bereiche wurden mittels nutzwertanalytischer Methoden bewertet und die jeweils am besten geeigneten Flächen als Vorrangzonen ausgewählt.

*Ableitung der Ziele, Maßnahmen und räumlichen Festlegungen von den Raumordnungsgrundsätzen*

*Offenlegung der Planungskriterien*

*Verwerfung ungeeigneter Varianten*

# VERORDNUNGSENTWURF

DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG VOM  
....., MIT DER EIN

## REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DIE PLANUNGSREGION (POLITISCHER BEZIRK)

### HARTBERG

ERLASSEN WIRD

## I N H A L T

### ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

### ABSCHNITT 2: ZIELE UND MASSNAHMEN

§ 2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE  
PLANUNGSREGION

§ 3 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR TEILRÄUME

### ABSCHNITT 3: RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

§ 4 GEMEINDEFUNKTIONEN

§ 5 VORRANGZONEN

§ 6 REGIONALPLAN

§ 7 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

### ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 9 ÜBERPRÜFUNG

§ 10 INKRAFTTRETEN

§ 11 AUSSERKRAFTTRETEN

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl.Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 89/2008, wird verordnet:

## **ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

(1) Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die im § 3 Abs. 2 lit. o des Landesentwicklungsprogramms, LGBl.Nr. 53/1977, festgelegte Planungsregion (politischer Bezirk) Hartberg.

(2) Das regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und dem Regionalplan (Anlage). Die Anlage wird durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- bei den für Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
- bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg,
- bei den Gemeindeämtern aller Gemeinden des politischen Bezirkes Hartberg.

## **ABSCHNITT 2: ZIELE UND MASSNAHMEN**

### **§ 2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE PLANUNGSREGION**

(1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotop bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

**Biotopschutz**

(2) Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.

**Biotopvernetzung**

(3) Die Durchgängigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.

**Wildökologische Korridore**

(4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

**Kleinklimatologische  
Freihaltebereiche**

(5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern.

**Tourismusentwicklung**

(6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) sicherzustellen. Folgende Grundsätze sind bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung einzuhalten:

**Flächensparende  
Siedlungsentwicklung**

- Verwendung der aktuell verfügbaren Bevölkerungsprognose
- Zugrundelegung eines Maximalwertes von 800m<sup>2</sup> für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäu-



ser

(7) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

**Trassensicherung für  
Verkehrsbauten**

### § 3 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR TEILRÄUME

#### (1) FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTES BERGLAND:

**Forstwirtschaftlich geprägtes  
Bergland**

- Der Charakter dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.
- Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

#### (2) GRÜNLANDGEPRÄGTES BERGLAND:

**Grünlandgeprägtes Bergland**

- Das durch eine kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.
- Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von Grenzertragsböden soll vermieden werden.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000m<sup>2</sup> überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.
- Bei der Baukörpergestaltung sind die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes und die gebietstypische Bebauung besonders zu berücksichtigen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.

#### (3) AUSSERALPINES HÜGELLAND:

- Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.
- Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000m<sup>2</sup> überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.
- Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten

#### **(4) AUßERALPINE WÄLDER UND AUWÄLDER**

- Waldflächen, und dabei besonders die Auwälder, sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
- Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Eine Erholungsnutzung ist, unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit, in untergeordnetem Ausmaß zulässig.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.

#### **(5) ACKERBAUGEPRÄGTE TALRÄUME:**

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist zu vermeiden.
- Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotope, Ökosysteme) und landschaftsraumtypische Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.
- Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung und Gliederung der Siedlungsstruktur sind durch Festlegung von Grünraumelementen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaf-

### **Außeralpines Hügelland**

### **Außeralpine Wälder und Auwälder**

### **Ackerbaugeprägte Talräume**

fen.

**(6) SIEDLUNGS- UND INDUSTRIELANDSCHAFTEN**

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie qualitative Bedarfe auszurichten
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden.
- An den Siedlungsrandern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.
- Die Entwicklung hochwertiger Industrie- / Gewerbestandorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden

**Siedlungs- und  
Industriellandschaften**

**ABSCHNITT 3:  
GEMEINDEFUNKTIONEN, VORRANGZONEN**

**Teilregionale  
Versorgungszentren**

**§ 4 GEMEINDEFUNKTIONEN <sup>1)</sup>**

- (1) Als Teilregionales Versorgungszentrum (Nahversorgungszentrum im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt:
- Friedberg
  - Grafendorf
  - Kaindorf
  - Neudau
  - Pöllau
  - Rohrbach an der Lafnitz
  - Stubenberg
  - Vornau
  - Bad Waltersdorf

Die Bezirkshauptstadt Hartberg wurde im Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl.Nr. 53 / 1977) als Regionales Zentrum festgelegt.

- (2) Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:
- Hartberg
  - Hartberg-Umgebung
  - St. Johann in der Haide
  - Lafnitz und Schlag in Funktionsteilung

**Regionale Industrie- und  
Gewerbestandorte**

## § 5 VORRANGZONEN

(1) **Grünzonen** dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion).

**Grünzonen**

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

- Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Bodenentnahmeflächen und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
- Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
- Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig.

(2) **Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung** sind die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.

**Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung**

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie Gestaltung des Freiraumes.
- Verstärkte Revitalisierung der bestehenden Bausubstanz.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.
- Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

(3) **Landwirtschaftliche Vorrangzonen** dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- und Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion).

**Landwirtschaftliche Vorrangzonen**

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

- Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.
- Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.

(4) **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe** sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

## § 6 REGIONALPLAN

(1) Die Teilräume gemäß § 3 sowie die Vorrangzonen § 5 sind im Regionalplan, der eine Anlage dieser Verordnung bildet, räumlich abgegrenzt.

(2) Wenn die Grenzlinie zwischen zwei Teilräumen gemäß § 3 eine kleinräumig einheitliche Struktur durchschneidet, gelten für die gesamte kleinräumig zusammenhängende Struktur die Ziele und Maßnahmen jener Einheit, der die Struktur großteils zugeordnet werden kann. Diese Bestimmung gilt nur für zusammenhängende Strukturen in einer Bandbreite von maximal 200m Entfernung zur festgelegten Grenzlinie.

(3) In Fällen, in denen Vorrangzonen gemäß § 5 nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z.B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig.

(4) Die Festlegung von Baugebieten für industriell – gewerbliche Nutzungen ist im Anschluss an Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe auf Flächen, die im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind zulässig, wenn:

## Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe

- in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe keine Flächenreserven bestehen,
- dies zur Erweiterung von bestehenden Betrieben oder die Ansiedlung von Betrieben mit Synergien zu Betrieben der Vorrangzone erforderlich ist,
- diese Bereiche mit der Vorrangzone in einem funktionellem Zusammenhang stehen und
- eine Baugebietsfestlegung aus Gründen des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen ist.

Diese Baugebiete müssen dieselbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung.

(5) Die regionalen Siedlungsschwerpunkte sind im Regionalplan schematisch abgegrenzt. Ihre konkrete Abgrenzung hat im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen.

(6) Bestehende Festlegungen in Flächenwidmungsplänen innerhalb von Teilräumen gem. §3 bzw. Vorrangzonen gem. §5 bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 7 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

(1) In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden nicht landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohneinheiten muss vorhanden sein oder
- geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).

Die Zahl der Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde darf ein der Größe, der Struktur und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechendes Ausmaß nicht überschreiten.

Die Festlegung von Gebieten als örtlicher Siedlungsschwerpunkt, die im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Gänze als Gebiete mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft festgelegt sind, ist unzulässig.

(2) Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

## Örtliche Siedlungsschwerpunkte

## **ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

- (1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 30 Abs. 2 (Revision) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 an diese Verordnung anzupassen.
- (2) Bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan gemäß dieser Verordnung im erforderlichen Ausmaß anzupassen.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 bereits gefasst wurde.

### **§ 9 ÜBERPRÜFUNG**

Diese Verordnung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

### **§ 10 INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..... in Kraft.

### **§ 11 AUSSERKRAFTTRETEN**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (Politischer Bezirk) Hartberg erlassen wurde (LGBl.Nr. 53/1995 i.d.F. 2/2001), außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Mag. Franz V o v e s

# REGIONALPLAN / FLÄCHENBILANZ / ERSICHTLICHMACHUNGEN

Der Regionalplan 1:50.000 stellt eine Übersicht über die gesamte Planungsregion dar. Er enthält räumlich darstellbare Entwicklungsziele und Vorgaben für die Planungsregion. Als Orientierungshilfe für den Planleser enthält der Regionalplan zusätzliche Informationen (z.B. Bauland aus den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden).

Die nachfolgende regionale Flächenbilanz gibt einen groben Überblick über das Flächenausmaß der Inhalte des Regionalplanes.

Eine planliche Darstellung von Ersichtlichmachungen (Planungen und Festlegungen nach Bundes- bzw. Landesgesetzen) liegt in der Abteilung 16 auf, bzw. ist sie – so wie der Regionalplan selbst – auf der Homepage der Abteilung [www.raumplanung.steiermark.at](http://www.raumplanung.steiermark.at) zu finden.

## Flächenbilanz- Teilräume

		Fläche in Hektar	Flächenanteil in %
<b>Teilräume</b>	Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	21.921	23
	Grünlandgeprägtes Bergland	11.905	12
	Außeralpines Hügelland	51.743	54
	Außeralpine Wälder und Auwälder	6.655	7
	Ackerbaugeprägte Talräume	2.696	3
	Siedlungs- und Industrielandschaften	956	1
<b>Gesamtfläche Bezirk</b>		95.876	100

## Flächenbilanz – Vorrangzonen

		Fläche in Hektar	Flächenanteil in %
<b>Vorrangzonen</b>	Grünzonen	1.250	1,3
	Landwirtschaftliche Vorrangzonen	6.458	6,74
	Industriell - gewerbliche Vorrangzonen	154	0,16
<b>Gesamtfläche Bezirk</b>		95.876	100



# UMWELTBERICHT

*(nichttechnische Zusammenfassung gemäß Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. § 3a Abs. 10)*

Regionale Entwicklungsprogramme (REPRO) haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie bestehen aus Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen (Regionalplan). Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion. Der Regionalplan zeigt die räumliche Umsetzung der Ziele.

Dem Regionalen Entwicklungsprogramm kommen folgende Funktionen zu:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes sowohl für den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Bereich und
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden.

Der derzeitige **Umweltzustand** und **relevante Umweltprobleme** werden im Erläuterungsbericht zum Regionalen Entwicklungsprogramm dokumentiert.

Relevante Umweltfaktoren im Bezirk Hartberg sind:

- Natura 2000-Gebiete (VS / FFH-Richtlinie): Feistritzklamm/Herberstein, Hartberger Gmoos, Lafnitztal – Neudauer Teiche, Oberlauf der Pinka, Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes
- Naturschutzgebiete: Sommersguter Moor (NSG 2b), Enzianwiese im Bereich des Masenbergs (NSG 94c), Harter Gmoos (NSG 85c, auch Natura 2000), Harter Teich (NSG 10c), Zugvogelforschungsgebiet (NSG 99c)
- bedeutende Biotopflächen (süd- und südöstliche Randbereiche des Bezirks gem. Biodigitop I/II): Burgau: Entenbach Nord, Burgau: Lobenbach zwischen Neudau und Burgau, Burgau/Neudau: Lafnitz bei Burgau; Wörth: Lafnitz zwischen Wörth und Neudau, Wörth: Lungitzbachmündung, Blumau/Waltersdorf: Schwarzmansshofen West
- Landschaftsschutzgebiete: Herberstein Klamm – Freienberger Klamm (LS 40), Pöllauer Tal (Naturpark, LS 48), Waldbach – Voralpe – Hochwechsel (LS 39)

Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:

- Fragmentierung und Zersiedelung
- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern
- ineffiziente Raumnutzung
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Reduzierung der Betriebe und Nutzungsaufgabe im forstwirtschaftlich geprägten Bergland, ebenso im Grünlandgeprägten Bergland sowie im Hügelland
- Beeinträchtigung der Umweltqualität durch die Landwirtschaft (z.B. Intensivtierhaltung)
- Verlust von Gehölzen und Uferstrandstreifen
- In Teilbereichen geringe Erlebnisqualität der Landschaft

**Inhalte und wichtigste Ziele des Programms**

**Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes**

- Hoher Nutzungsdruck auf letzte struktureichere Bereiche in landwirtschaftlichen Gunstlagen
- Verlust von Retentionsraum

Die **Umweltmerkmale möglicher beeinflusster Gebiete** werden im Zusammenhang mit der Dokumentation ausgewiesener Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe dargestellt.

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

- Teilweise befinden sich Wohngebiete in Nahelage zu den Vorrangzonen. Überwiegend bestehen hier bereits Betriebe, sodass die für die Nutzung der Potentialflächen von geringen Konfliktpotentialen auszugehen ist.
- Die Vorrangzonen liegen teilweise in hochwassergefährdeten Bereichen.
- Die industriell-gewerblichen Vorrangzonen befinden sich in den Teilräumen Außeralpines Hügelland, ackerbaugesprägter Talboden und Siedlungslandschaften. Innerhalb dieser Kategorien repräsentieren die betroffenen Gebiete keine besonders hochwertigen Landschaftsräume, teilweise sind jedoch weiträumige Einsehbarkeiten gegeben bzw. wird durch die Lage einer Vorrangzonen ein Ortseingangsbereich maßgeblich geprägt.

**Ziele, Maßnahmen und räumliche Festlegungen** einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Wesentlichen von den Raumordnungsgrundsätzen (§3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.), darüber hinaus auch von einer Reihe bundes- und EU-weiter Richtlinien abgeleitet und entsprechend ihrem Wirkungsgefüge dargestellt.

Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles.

Dazu werden Aussagen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, von Natur und Landschaft, Boden, Wasser und Luft, erhaltenswerten Kulturgütern sowie Stadt- und Ortsgebiete gemacht.

Die zugehörigen Maßnahmen und Festlegungen werden in der Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm dargestellt.

Die Darstellung der **Umweltauswirkungen von Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms** erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren.

Die Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsprogramms sind insgesamt als **positiv** zu bezeichnen:

- Eindämmung der Zersiedelung; Definition von Siedlungsschwerpunkten
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Raumnutzungsansprüche
- Sicherung von Biotopen, Korridoren und Schutzgebieten
- Sicherung der Landschaftsräume; Rekultivierung des Landschaftsbildes

**Umweltmerkmale,  
Umweltprobleme**

**Umweltschutzziele / Relevanz**

**Umweltauswirkungen des  
Programms**

Die Gesamtbeurteilung des REPRO Hartberg ist in tabellarischer Form, Seite 19, dargestellt. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der umweltfachlichen Beurteilung von ausgewiesenen Vorrangzonen. Im Rahmen einer individuellen Dokumentation und Bewertung werden mögliche Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter dargestellt (Seiten 53-56).

Die Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe:

- Die Vorrangzonen liegen teilweise, überwiegend jedoch bereits mit bestehenden Nutzungen, in Nahelage zu Wohngebieten.
- In Hartberg liegt das Europaschutzgebiet Hartberger Gmoos im Nahbereich zu Vorrangzonen, in Lafnitz / Schlag bei Thalberg grenzt die Vorrangzone an die Lafnitz und ist das Vogelschutzgebiet Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes relevant.
- Die Vorrangzonen liegen innerhalb belasteter Gebiete gemäß Immissionschutzgesetz-Luft und teilweise in hochwassergefährdeten Bereichen.
- Das Gesamtausmaß der IG-Vorrangzonen im Bezirk Hartberg beträgt rund 154 ha.
- Teilweise befinden sich die Vorrangzonen in für das Orts- und Landschaftsbild sensiblen Bereichen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten zusammenfassend:

- Die Nutzung der Erweiterungsflächen im Nahbereich des Wohnbaulandes soll möglichst emissionsarmen Betrieben erfolgen.
- Abschirmung bzw. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen je nach Intensität erforderlich
- Abschirmung bzw. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen: Sicherung bzw. Entwicklung des Grüngürtels entlang der Lafnitz über die Bebauungsplanung
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwasser vor Ort).
- Geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen vor Inanspruchnahme der Potentialflächen
- Störungen durch Infrastrukturtrassen (Freileitung) sind im Zuge der örtlichen Raumplanung bzw. der Aufschließung des Gebietes zu berücksichtigen.
- Bei der architektonischen Gestaltung neuer Baukörper ist auf die Sensibilität des Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen.
- Architektonische Gliederung, Gestaltung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept zur Sicherung der Landschafts-/Ortsbildqualität
- Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen eines Bepflanzungskonzeptes (Bebauungsplan für neu zu widmende Flächen erforderlich)
- Räumliche und architektonische Gliederung, Gestaltung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept im Zuge der Flächenwidmung bzw. Bebauungsplanung
- Bepflanzungsmaßnahmen zur Minderung der Dominanz im Landschaftsraum
- Entwicklung der Flächen ausgehend von bestehenden Nutzungen bzw. Vermeidung von Inselflächen im offenen Talraum.

**Erforderliche  
Ausgleichsmaßnahmen**

Im Rahmen Steiermark-weiter Untersuchungen (z.B. RESTBUL-Studie, 2005) wurden potenzielle Standorte im Hinblick auf industriell-gewerbliche Vorrangzonen untersucht. Damit wird das Kriterium der Alternativenprüfung erfüllt.

In einer flächendeckenden Erfassung des Standortpotenzials für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben wurden jene Flächen ausgewiesen, welche die Standortvoraussetzungen für Industrie und Gewerbe in höchstem Maße erfüllen.

Für die **Überwachung** der Maßnahmen und Festlegungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems
- periodische Tätigkeitsberichte
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde (A16, FA13B) bei Revision der Ortsplanung

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

**Gepriüfte Alternativen**

**Überwachungsmaßnahmen**

Kapitel	Thema	§ REPRO	Schutzgüter / Indikatoren																	Auswirkungen auf die Schutzgüter			
			Bevölkerung		Gesundheit des Menschen		Biologische Vielfalt / Fauna und Flora				Boden		Wasser		Luft / Klimatische Faktoren		Sachwerte		Kulturelles Erbe		Landschaft		
			Betroffene Bevölkerung	Nähe zu Wohnbauland	Erschließung / Zufahrt	Immissionen (Lärm, Staub)	NATURA 2000	Naturschutzgebiete	Biotope	Ökologischer Korridor	Flächenverbrauch	Alliasten / Verdachtsflächen	Wasserschutzgebiete/Wasserschongebiete	Retentions-/Abflussräume	Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	belastetes Gebiet gem. IG-L	Infrastruktur/Trassen (Energieerträge etc.)	Bodenfundstätten	Ortsbildschutz-/Gebiete		Landschaftsschutzgebiet	Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	Summenwirkung
Siedlungsentwicklung und Verkehr	Siedlungsentwicklung	2,3,5,6,7	+	+	+	0	0	+	+	+	+	0	0	+	+	0	+	0	+	0	+	+	Verbesserung des Wohnumfeldes, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume und Frischluftschneisen, Sicherung der Infrastrukturen und Eindämmung der Zersiedelung
	Verkehr	2,5,6	0	+	0	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Verbesserte Synergien zwischen Verkehr und Siedlungsgebiet, Sicherung/Abstimmung mit sensiblen Zonen (Biotope, wildökologische Korridore, Abflussräume)
Wirtschaftliche Entwicklung	Industrie / Gewerbe	4,5,6	0	+	+	0	0	0	+	0	-	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	+	Sicherung-/Abstimmung mit Infrastruktur und Siedlungsentwicklung sowie sensiblen Zonen (Biotope, wild-ökologische Korridore, Retentionsräume, Eindämmung der Zersiedelung; relativ hoher Flächenverbrauch, Lage innerhalb der Frischluftschneise Kainachtal
	Dienstleistungen / Zentralität	4	+	+	0	0	0	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine relevanten Auswirkungen
	Tourismus	3,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	Keine relevanten Auswirkungen
Freiraumentwicklung	Landschaft / Ökologie / Klima	2,3,5,6	0	0	0	0	0	+	+	+	+	0	0	+	+	+	0	0	0	0	0	+	Sicherung der Schutzgebiete, Biotope und wildökologischen Korridore, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume, Erhaltung/Pflege wesentlicher, sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
	Wasserwirtschaft / Naturgefahren	5	+	+	0	0	0	0	0	+	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren, Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ergänzende ökologische Funktionen
	Land-/Forstwirtschaft / Boden / Jagd / Fischerei	3,5	0	0	0	0	0	0	0	+	+	0	0	+	+	+	0	0	0	0	0	+	Ergänzende ökologische Funktionen (Korridore, Retentionsflächen, Frischluftproduktion), Erhaltung sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
<p><b>Anmerkung:</b> Die Auswirkungen wurden in ihrer Gesamtheit für den Planungsraum beurteilt und sind daher möglicherweise anders beurteilt als die Einzelauswirkungen in den Vorrangzonen</p>																							

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

## 1. EINLEITUNG

Die Aufgaben der Raumordnung in der Steiermark werden in §1 (2) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. definiert:

*Raumordnung ..... ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes...zur nachhaltige(n) und bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles .... Dabei ist,...*

*...ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen...*

*...auf die natürlichen Gegebenheiten, die Erfordernisse des Umweltschutzes ...*

*...die wirtschaftliche(n) ... Bedürfnisse der Bevölkerung ...*

*...die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung...*

*...die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft...*

*Bedacht zu nehmen.*

Zur weiteren Konkretisierung werden in §3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. Raumordnungs-Grundsätze und Ziele postuliert. Sie dienen als Richtschnur für die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, ...).

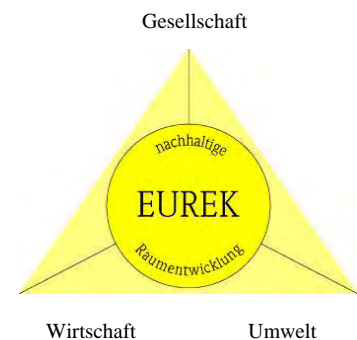
Das ist auf regionaler Ebene das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Hartberg. Es ist die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsprogramms für den Bezirk Hartberg LGBl. Nr. 53/1995 (Nov.: 2/2001) und stellt einen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinden des Bezirks dar.

Wesentliche inhaltliche und fachliche Grundlagen ist darüber hinaus das vom Regionalen Planungsbeirat erarbeitete Regionale Entwicklungsleitbild 19998 / 2003. Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens auf örtlicher Ebene werden auch die jeweils geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinde berücksichtigt

Die Struktur der nachfolgenden Ausführungen orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend den drei Säulen einer nachhaltigen Entwicklung („natürliche Gegebenheiten / Erfordernisse des Umweltschutzes“, „wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung“, „soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung“) werden für die Bereiche Siedlungsentwicklung und Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung und Freiraumentwicklung eine regionsspezifische Strukturanalyse (Befund) erarbeitet, die für das jeweilige Thema relevanten Grundsätze genannt und darauf aufbauend Ziele und Maßnahmen abgeleitet.

Zur Einbeziehung der Bevölkerung bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms („freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft“) dient das im Raumordnungsgesetz vorgegebene Verfahren. Zusätzliche Informationen werden im Internet unter der Adresse <http://www.raumplanung.steiermark.at> angeboten. Dadurch ergibt sich auch die Möglichkeit der Beteiligung (Übermittlung von Anregungen und Änderungsvorschlägen) für den Bürger.

Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion in knapper Form, der Regionalplan deren räumliche Umsetzung. Die rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen sowie der Verfahrensablauf werden im Anhang dargestellt.



Zieldreieck ausgewogener und nachhaltiger Raumentwicklung (EUREK)

Richtschnur zur Ableitung der Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms sind die Raumordnungsgrundsätze (§3 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974):

**1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.**

**2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.**

**3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.**

Die Umsetzung dieser Grundsätze führt einerseits zu kompakten Siedlungsgebieten und andererseits zu großräumig zusammenhängenden freien Landschaftsräumen. Auf die abzuwägenden Raumordnungsziele - gemäß §3 (2) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen.

Die Umsetzung der jeweils relevanten Ziele erfolgt im Regionalen Entwicklungsprogramm auf drei räumliche Ebenen:

- §2: Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion
- §3: Ziele und Maßnahmen für Teilräume
- §4 und §5: Gemeindefunktionen und Vorrangzonen

Das regionale Entwicklungsprogramm legt nur in jenen Bereichen Ziele und Maßnahmen fest, in denen auf die Raumstruktur der Planungsregion mit regionalplanerischen Mitteln tatsächlich Einfluss genommen werden kann. Die drei großen identifizierten Handlungsfelder sind hierbei:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzung des Landes (Selbstbindung).
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes. Regionale Entwicklungsprogramme dienen als Grundlage für Stellungnahmen der Landesraumordnung im Rahmen diverser Verfahren (z.B.: Umweltverträglichkeitsprüfungen, Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz, ...).
- Verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumplanung. Der baugesetzliche Vollzug und die Örtliche Raumplanung sind der Regionalplanung nachgeschaltet und müssen den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms folgen.

Raumordnungsgrundsätze:

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974  
i.d.g.F

## 2. ENTWICKLUNGSZIELE DER REGION

### Regionales Entwicklungsleitbild Hartberg idF. 2003

Im Regionalen Entwicklungsleitbild werden die nachfolgend dargestellten 5 Strategiefelder behandelt:

- Landwirtschaft
- Kulturlandschaft
- Tourismus
- Industrie und Gewerbe
- Dienstleistungen

Die zugehörigen Projektbündel und die einzelnen Projekte sind in einem Projekthandbuch näher dargestellt.

### LEADER 2007-2013

LEADER 2007-2013 ist eine EU-Gemeinschaftsinitiative zur Förderung von Innovations- und Kooperationsentwicklung im Ländlichen Raum im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms.

Die Gemeinden des Bezirks Hartberg haben sich zu folgenden LEADER-Aktionsgruppen gefunden (tw. bezirksübergreifend mit den Bezirken Mürz-zuschlag, Weiz und Fürstenfeld bzw. Länderübergreifend mit Niederösterreich / Entwicklungsregion Bucklige Welt – Wechselland):

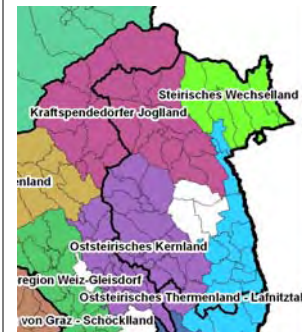
- Kraftspendedörfer Joglland
- Steirisches Wechselland
- Oststeirisches Kernland
- Oststeirisches Thermenland – Lafnitztal

Detailinformationen (z.B. Lokale Entwicklungsstrategien) sind zentral unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10745298/33667187/> abzurufen.

Raumrelevante Ziele bilden eine Grundlage bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms und werden ebenso in der örtlichen Raumplanung der Gemeinden berücksichtigt.

Regionales  
Entwicklungsleitbild

LEADER 2007-2013





### 3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG

Im Folgenden werden die Inhalte der Verordnung und des Regionalplanes erläutert und planungsfachliche Grundlagen dargestellt. Auf die Planungsmethodik wird im Anhang näher eingegangen.

#### 3.1 Siedlungsentwicklung und Verkehr

##### Bevölkerung / Siedlungsentwicklung

*Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:*

*2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.*

*1. Entwicklung der ... Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Beachtung auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.*

*2. Entwicklung der Siedlungsstruktur*

- *nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),*
- *im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,*
- *unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,*
- *von innen nach außen,*
- *unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,*
- *durch Ausrichtung an der Infrastruktur,*
- *im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,*
- *unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,*
- *unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.*

*6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...*

*für Wohnsiedlungen...*

Die Planungsregion weist in den letzten Dekaden insgesamt eine leicht positive Bevölkerungsentwicklung auf, die sich jedoch räumlich unterschiedlich verteilt.

Untenstehende Abbildung zeigt als die am stärksten wachsende Region den südöstlichen Teil des Bezirkes, Spitzenreiter sind die Gemeinden St. Johann i.d.Haide, Kaindorf, St. Johann b.H. und Neudau mit mehr als 10% Bevölke-

*Raumordnungsgrundsätze:*

*§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F*

*Zielformulierungen: § 3 (2)*

*Stmk. ROG 1974 i.d.g.F*

rungswachstum von 1991 bis 2001.

Jene Gemeinden im nördlichen Bezirksteil mit positiver Bevölkerungsentwicklung besitzen insgesamt ein geringes Bevölkerungsniveau sowie absolut nur geringe Zuwächse.

In der Bevölkerungsprognose der ÖROK wird für den gesamten Bezirk eine leicht rückläufige Entwicklung (rund 4% Bevölkerungsverlust 2001-2031) ausgewiesen. Zu erwarten ist jedoch eine ungleiche Verteilung innerhalb des Bezirkes, d.h. es werden Gemeinden leicht wachsen oder stagnieren, andere jedoch um wesentlich mehr als die durchschnittlichen 4% verlieren.

Die Folgen dieser rückläufigen demographischen Entwicklung, die zuerst bzw. vor allem in der nördlichen Bezirkshälfte zum Tragen kommen werden, sind:

- Rückgang der Schulpflichtigen - damit verbunden eine Abnahme der Nachfrage bei Kindergartenplätzen und im Pflichtschulbereich
- Abnahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und somit eine deutliche Verringerung der regionalen Kaufkraft
- deutliche Zunahme der über 60jährigen - damit verbunden ein steigender Bedarf an Versorgungseinrichtungen für alte Menschen
- Rückgang bei den regelmäßigen Beförderungsfällen im öffentlichen Verkehr (Schüler) und Gefährdung des Angebotes
- Zunahme des Individualverkehrs durch notwendige berufliche Mobilität und außerberuflichen Verkehr
- weitere, im Verhältnis aber geringer als im letzten Jahrzehnt ausfallende, Zunahme der Haushalte

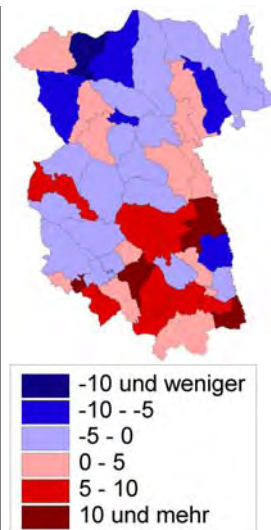
Ziel der Bevölkerungsentwicklung muss daher eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl und -struktur, insbesondere in den nördlichen Gemeinden des Bezirkes sein.

Der Anteil des Dauersiedlungsraumes an der Gesamtfläche der Planungsregion liegt mit 52% über dem Steiermarkschnitt (31,5%). Obwohl der Einwohnerschnitt pro km<sup>2</sup> Dauersiedlungsraum weit unter dem Landesschnitt (Steiermark: 242, Hartberg: 137) liegt, besteht insbesondere im Süden der Planungsregion die Tendenz zur Entwicklung disperser Siedlungsstrukturen mit hohen Erschließungskosten.

Hartberg liegt beim Flächenverbrauch (Bauland je Einwohner) genau im Landesdurchschnitt (426m<sup>2</sup> je Einwohner).

Gemäß Landesstatistik Steiermark entfielen 2001 85,5% der Wohnungen auf Ein- und Zweifamilienhäuser.

Beim Flächenverbrauch je Wohneinheit (Quelle: ÖROK, Schriftenreihe Nr. 121) lag Hartberg 1991 insgesamt stark über dem Landes- und Bundesschnitt. Bei den Ein- und Zweifamilienhäusern liegt der Bezirkswert fast im Landes- und über dem Bundesschnitt.



Bauplätze je Wohneinheit 1991		
	Insgesamt	Ein- und Zweifamilienhäuser
Hartberg	903m <sup>2</sup>	987m <sup>2</sup>
Steiermark	607m <sup>2</sup>	965m <sup>2</sup>
Österreich	453m <sup>2</sup>	779m <sup>2</sup>

In den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden der Planungsregion sind Wohnbaulandreserven von ca. 330 Hektar oder ca. 16 % des gewidmeten Wohnbaulandes festgelegt (entsprechend dem Formblatt Flächenbilanz Wohnbau der FA13B wurden für die Berechnung 85% der Fläche der Reinen Wohngebiete, 75% der Allgemeinen Wohngebiete und 49% der Dorfgebiete herangezogen).

Die Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes (Schaffung von Instrumenten der Bodenpolitik) lässt in den nächsten Jahren eine verstärkte Mobilisierung von Bauland erwarten. Es sind daher Maßnahmen für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (kleinere Bauplätze, Reduktion von Baulandüberhängen, sorgfältige Prüfung aller Neuausweisungen) erforderlich. Diese dienen auch der Umsetzung übergeordneter Vorgaben wie z.B.: der von der Bundesregierung beschlossenen „österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“. Darin ist die Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des heutigen Wertes bis zum Jahre 2010 vorgesehen.

(Leitziel 13 – Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung).

Die technische Infrastruktur stellt einen wesentlichen Entscheidungsfaktor dar. Gerade hier liegen beträchtliche Einsparungspotentiale, über die Land und Gemeinden gemeinsam entscheiden. So ist der Aufwand für die innere Erschließung je Wohneinheit in Gemeinden mit vorwiegend Einfamilienhausbau etwa doppelt bis fünfmal so hoch wie bei dichteren Bauformen. Laut einer Studie der Österreichischen Raumordnungskonferenz werden im Durchschnitt 37% der Investitionskosten der technischen Infrastruktur aus Anschluss – und laufenden Gebühren finanziert. Die Förderungen von Bund und Ländern erreichen 47% der Investitionskosten. Die Gemeinden finanzieren aus dem allgemeinen Budget 16% der Investitionskosten (ohne Berücksichtigung einer Zwischenfinanzierung zukünftiger Anschlüsse oder des Einsatzes von Eigenmitteln um die Gebührenzahler zu entlasten).

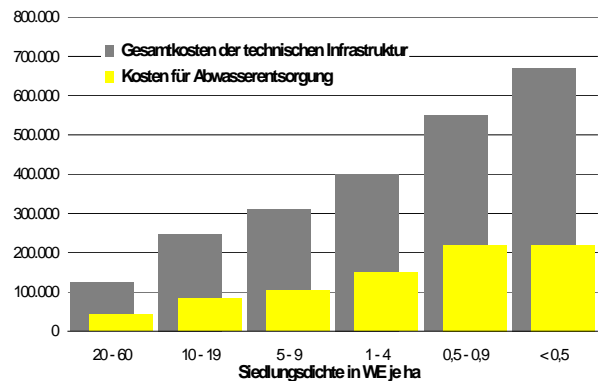
Diese Aufteilung zeigt eindringlich, dass die Gemeinden in Relation zu Bund und Land von den Folgekosten disperser und damit teurer Widmungen in relativ geringem Ausmaß betroffen sind.

Immer bedeutender in diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen zur sozialen Infrastruktur. So wird etwa die Alten- und Krankenpflege nach wie vor zu einem großen Teil durch die Familien und wohltätige Vereine aufrechterhalten. Aufgrund der verstärkten Individualisierung der Gesellschaft werden diese Leistungen jedoch mehr und mehr durch die öffentliche Hand zu übernehmen sein. Dies wird vor allem in Streusiedlungslagen, in Zusammenhang mit einer zunehmenden Überalterung der dort ansässigen Bevölkerung, zu einer Zunahme der Kosten führen wird. Aus Sicht der Raumplanung sind dazu kompakte Siedlungsgebiete weiterzuentwickeln und ist einer Zersiedlung entgegenzuwirken.

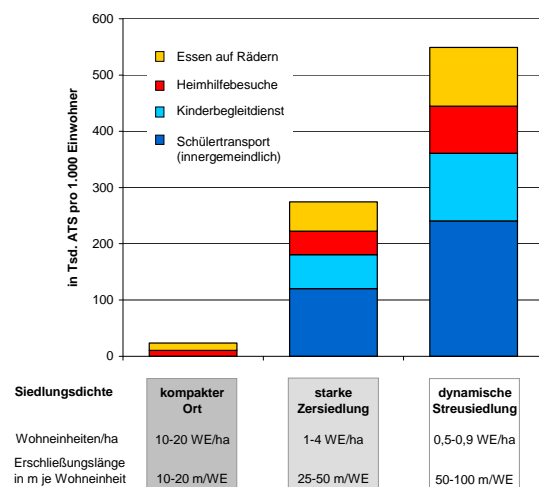
**Verordnungstext § 2(6):**

*Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) sicherzustellen. Folgende Grundsätze sind bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung einzuhalten:*

- Verwendung der aktuell verfügbaren Bevölkerungsprognose
- Zugrundelegung eines Maximalwertes von 800m<sup>2</sup> für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser



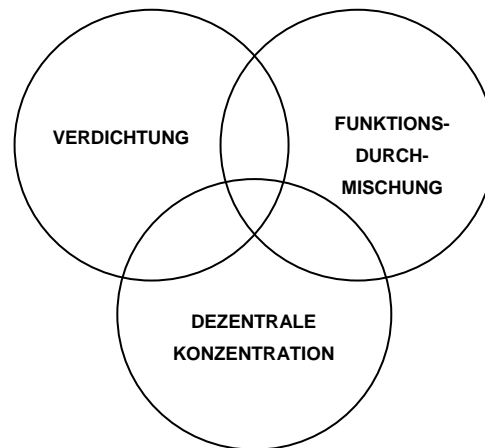
Kosten der technischen Infrastruktur in Relation zur Siedlungsdichte in ATS (DOUBEK/ZANETTI 1999)



Auswirkungen der Siedlungsdichte auf die Transportkosten für Essen auf Rädern, Heimhilfen, Schüler und Kindergartenkinder (DOUBEK/HIEBL 2001)

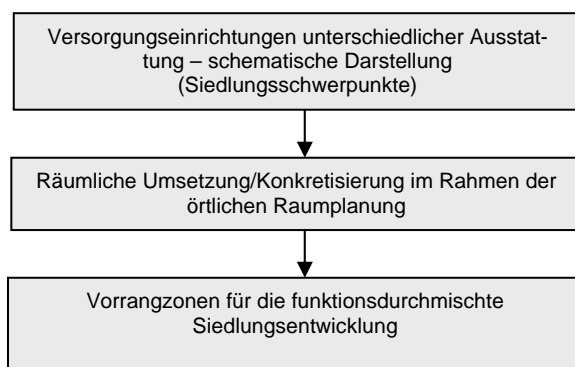
Insgesamt lässt sich ableiten, dass die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur aus regionaler Sicht eine durchmischte Nutzung, eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie regional gut verteilte Zentren darstellen.

Unter Verdichtung wird eine Intensivierung der Raum- und Flächennutzung sowie kompaktere bauliche Strukturen als Alternative zum Ausufern der Siedlungen („Zersiedelung“) verstanden. Solche Strukturen begünstigen ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die sparsame Nutzung der endlichen Ressource Boden. Sie minimieren die Kosten für technische und soziale Infrastruktur. Auch erleichtern kompakte Siedlungsstrukturen Aufrechterhalten der Nahversorgung durch fußläufige Distanzen.



Unter dezentraler Konzentration wird ein räumliches Organisationsprinzip verstanden, das die Widmungen von Baugründen auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert. Eine solche Konzentration schafft bessere Voraussetzungen für die Bündelung des Verkehrs und der umweltgerechten Ver- und Entsorgung. Die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung verringert auch das Konfliktpotential zu anderen Bodennutzungen wie etwa der Landwirtschaft, hochrangigem Verkehr oder Industrie und Gewerbe aufgrund diverser Emissionen (Geruch, Lärm etc.) und ermöglicht das Aufrechterhalten von Freiräumen mit mehreren Nutzungsoptionen. Auf die beträchtlichen Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte wurde bereits eingegangen.

Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsachsen sollen unter dem Postulat der kurzen Wege keine reinen Schlafstätten werden, sondern sollen mit verschiedenen verträglichen Funktionen durchmischt sein. Einer monofunktionalen Ausrichtung ist demgemäß entgegenzusteuern.



Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind einerseits bestehende Siedlungsschwerpunkte andererseits Bereiche mit überdurchschnittlich guter Erschließung mit Öffentlichem Verkehr. Die regionalen Siedlungsschwerpunkte werden dabei nicht räumlich exakt abgegrenzt sondern mittels Symbol dargestellt. Sie bezeichnen Gebiete mit bestehenden Versorgungseinrichtungen (Verwaltung, Bildung, private Dienstleistungseinrichtungen) und werden nach entsprechend

**Verordnungstext § 5 (2):  
Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung**

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie Gestaltung des Freiraumes.
- Verstärkte Revitalisierung der bestehenden Bausubstanz.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.
- Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

ihrer zentralörtlichen Funktion (verschiedene Radien) unterschieden. Die räumliche Umsetzung und Konkretisierung hat im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu erfolgen. Für dieses Thema erfolgt daher auch keine Konfliktbereinigung.

Zur Ergänzung der im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkte obliegt es den Gemeinden örtliche Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Das sind Bereiche, die in Ergänzung zum Hauptort der jeweiligen Gemeinde, langfristig weiterentwickelt werden sollen. Es gelten für die Festlegung der örtlichen Siedlungsschwerpunkte Grundsätze und Mindestvoraussetzungen. Diese wurden in einer „Richtlinie für die Festlegung und Abgrenzung“ vom April 2007 ausführlich erläutert.

Wenn bestehende Siedlungsschwerpunkte aufgrund von Immissionsbelastungen, naturräumlichen Gefährdungen, rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder topografischen Gegebenheiten nicht mehr weiterentwickelt werden können, besteht die Möglichkeit neue Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben des Stmk. Raumordnungsgesetzes auch die bestehenden Entwicklungsprogramme und die Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion zu berücksichtigen.

Touristische Nutzungen befinden sich – aufgrund ihrer spezifischen Standortvoraussetzungen – vielfach außerhalb der historisch gewachsenen Ortsbereiche. Deshalb besteht die Möglichkeit bedarfsgerecht touristischer Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Touristische Siedlungsschwerpunkte sind den touristischen Nutzung vorbehalten. Als Grundlage für die Festlegung muss ein gemeindeweises Konzept über die touristischen Entwicklungsabsichten und –standorte erstellt werden. (Quelle: Siedlungsschwerpunkte - Richtlinie zur Festlegung und Abgrenzung, April 2007)

Für Gemeinden mit starker touristischer Ausrichtung besteht die Möglichkeit auch mehrere touristische Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Das sind in der Planungsregion die Gemeinden

- Bad Waltersdorf,
- Mönichwald, St.Jakob im Walde,
- St.Johann in der Haide,
- Stubenberg und
- Wenigzell.

*Verordnungstext § 7 (1): Örtliche Siedlungsschwerpunkte*

*In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:*

- *Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden nicht landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohneinheiten muss vorhanden sein oder*
- *geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).*

*Die Zahl der Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde darf ein der Größe, der Struktur und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechendes Ausmaß nicht überschreiten.*

*Die Festlegung von Gebieten als örtlicher Siedlungsschwerpunkt, die im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Gänze als Gebiete mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft festgelegt sind, ist unzulässig..*

*Verordnungstext § 7 (2):  
Touristische Siedlungsschwerpunkte*

*Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.*

## Verkehr

### *Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:*

#### *2. Entwicklung der Siedlungsstruktur...*

- *durch Ausrichtung an der Infrastruktur,*
- *im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel...*

Die Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur hat über die Erreichbarkeit, aber auch über verschiedene belastende Emissionen (vor allem Lärm, Luftschadstoffe und visuelle Beeinträchtigungen) wesentliche Auswirkungen auf die Standortqualitäten einer Region. Eingriffe in die Verkehrsstruktur einer Region können sowohl auf Seite der Infrastruktur selbst erfolgen (etwa durch Prioritätensetzung von Projekten) aber auch durch die Gestaltung von Siedlungsstrukturen. Dies da nicht nur die Verkehrsnetze selbst sondern auch die Verteilung der Zentren, Siedlungen und sonstigen Infrastrukturen die Verkehrsstruktur einer Region beeinflussen und Verkehrsströme induzieren können.

Großräumig gesehen ist der Bezirk durch die Anbindung an die A2 – Südauto-  
bahn relativ gut an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen, die hochran-  
gigen Bundesstraßen komplettieren die insgesamt guten Erreichbarkeitsverhält-  
nisse im Bezirk.

Die Erreichbarkeitsverhältnisse sind jedoch unterschiedlich: benachteiligt ist  
generell der nördliche Teil des Bezirkes (sowohl in Richtung Graz als auch zur  
Bezirkshauptstadt Hartberg), speziell der Nordwesten.

Die innerregionalen Erreichbarkeitsverhältnisse sind aus weiten Teilen des  
Bezirks durch das dichte Landesstraßennetz als gut zu bezeichnen.

Fast die gesamte Bevölkerung kann im motorisierten Individualverkehr ihren  
Bezirkshauptort in 30 Minuten erreichen, aus dem Raum nordwestlich von  
Vorau sind 30 bis max. 50 Minuten Fahrzeit aufzuwenden.

Mit der Bahn kann die Landeshauptstadt Graz nur von kleinen Teilen des Be-  
zirkes erreicht werden: mit der Aspang-Bahn über Fehring sind jedoch im güns-  
tigsten Fall mehr als 80 Minuten Fahrzeit aufzuwenden, wobei die geringe Be-  
dienungshäufigkeit weiter die Attraktivität der Bahn mindert. Im öffentlichen  
Verkehr kommen entsprechend vorwiegend Busse zum Einsatz. Auch hier ori-  
entiert sich der ÖV vor allem am Schülerverkehr, insbesondere an den Wochen-  
enden sind weite Teile des Bezirkes mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht  
erreichbar.

Der vorherrschende motorisierte Individualverkehr drückt sich auch über die  
hohe Anzahl an PKW je Einwohner aus: Mit 863 Pkw je 1.000 Einwohner  
(2004) liegt Hartberg an dritter Stelle in der Steiermark hinter Feldbach und  
Radkersburg. Der Durchschnitt in der Steiermark beträgt 740 PKW je 1.000  
Einwohner.

Zur Sicherung der Realisierbarkeit geplanter und zukünftig erforderlicher Ver-  
kehrsinfrastruktur ist die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Sied-  
lungsschwerpunkte und die möglichst großräumige Freihaltung von Freiflä-  
chen zu gewährleisten. Ein Heranwachsen von Siedlungsgebieten an Ortsum-  
fahrungen und hochrangige Landesstraßen (Freihaltbereich außerhalb ge-  
schlossener Ortschaften 15m) soll insbesondere auch aus umweltpolitischen

*Zielformulierung: § 3 (2) Stmk.  
ROG 1974 i.d.g.F*

*Verordnungstext § 2 (6):*

*Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.*

Gründen vermieden werden. Bauland-(vor allem Industrie-) bereiche sollen nur über bestehende ausreichend ausgebaute Verkehrsknoten bzw. Begleitstraßennetze erschlossen werden.

Der Bezirk Hartberg ist aufgrund seiner Lage von Lärm nur teilweise betroffen. Regional bedeutsame Lärmquellen sind vor allem die A2 sowie die B54 und B50 sowie Bereiche im Umfeld konzentrierter Industrie- und Gewerbestandorte.

## 3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

### Allgemein

*Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:*

*1. Entwicklung der Wirtschaftsstruktur ... der Regionen des Landes unter Beachtung auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.*

*Zielformulierung: § 3 (2)  
Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.*

Die NUTS 3 Region Oststeiermark zählt trotz positiver Wirtschaftsentwicklung zu den wirtschaftsschwächsten Regionen Österreichs. Das Bruttoregionalprodukt pro Einwohner 2002 war mit 66% eines der niedrigsten Österreichs.

Die regionale Wirtschaftsstruktur wird vom Dienstleistungssektor, dessen Anteil allerdings unter dem Steiermark- bzw. Österreichwert liegt, mit 54,7% der unselbständig Beschäftigten und einem überdurchschnittlich hohen Anteil der Landwirtschaft (2,1%) geprägt. Die Landwirtschaft hat höhere Bedeutung als im Österreichvergleich (Österreich: 0,9%).

Primärer Sektor: Rund die Hälfte der Betriebe haben einen hohen Waldanteil. Günstige natürliche Produktionsbedingungen, vor allem im südlichen Teil des Bezirkes, ermöglichen Spezialbetriebe mit Obstbau und Spezialkulturen (Äpfel, Erdbeeren, Ölkürbis, Hopfen, Tabak). Im Bezirk liegt ein bedeutender Schwerpunkt für eine intensive Schweineproduktion, Geflügelmast und Legehennenhaltung.

Im sekundären Sektor dominiert die Sachgütererzeugung mit 66,1%, die Bauwirtschaft beschäftigt knapp 30% der Beschäftigten im sekundären Sektor.

Im tertiären Sektor dominiert der Handel mit rund einem Drittel der Beschäftigten.

Im Tourismus ist der Kurtourismus (Termen) sowie der Sommer- (Wander-) und Wintertourismus im Bereich des Jogllandes von Bedeutung.

Die Zahl der unselbständigen Beschäftigten ist im Vergleich zur Steiermark (und Österreich) überdurchschnittlich steigend, die Arbeitslosenquote sinkt, liegt jedoch über dem Landes- und dem Bundesdurchschnitt.

2001 standen bei Betrachtung der Gemeinden im Bezirk Hartberg 20.944 Auspendler 13.344 Einpendler gegenüber.

Aus dem Bezirk pendelten 11.220 Arbeitnehmer aus; dem gegenüber standen 6.644 Bezirks-Einpendler. Daraus ergibt sich ein deutlich negatives Pendlersaldo für den Bezirk Hartberg.



## Industrie und Gewerbe

*Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:*

**6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...**

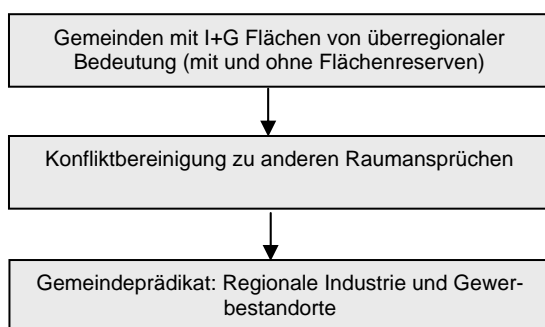
**b) Gewerbe- und Industriebetriebe...**

Insgesamt waren 2003 5.188 Beschäftigte im Bezirk Hartberg dem sekundären Sektor zuzurechnen. Dies entspricht einem Anteil von 43,2% aller Beschäftigten im Bezirk.

Damit verzeichnet der Bezirk einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Beschäftigten im sekundären Sektor: in der Steiermark sind insgesamt 31,9% im sekundären Sektor beschäftigt, im Österreich-Durchschnitt nur 28,2%.

Der industriell – gewerbliche Wirtschaftssektor wird im Bezirk Hartberg von der Sachgütererzeugung mit 66% der Beschäftigten dominiert, im Bauwesen sind weitere 29,4% beschäftigt.

Wichtigste Standorte des industriell-gewerblichen Sektors sind der Bezirkshauptort Hartberg mit den angrenzenden Gemeinden sowie die Gemeinden Lafnitz und Schlag.



Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Sicherung der hochwertigsten Standorte, die nach landesweit einheitlichen Beurteilungskriterien für die Region ermittelt wurden. Diese Bereiche sind in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden als Freiland – landwirtschaftlich genutzte Flächen oder als Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne §23 Abs. 5 lit. e des Stmk ROG 1974 i.d.g.F. bzw. als Verkehrsfläche festzulegen. Sie sind Betrieben, die wegen ihrer Art bzw. Größe nicht in direkter Nachbarschaft von Wohnnutzungen betrieben werden können, vorzubehalten (Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung).

Wesentliches Augenmerk ist auf die Verfügbarmachung und Aufschließung bereits gewidmeter Standorte zu richten. Großflächige Neuausweisungen sind nur an den dafür bestgeeigneten Standorten sinnvoll. Freiwillige Gemeindekooperationen zum Betrieb und zur Vermarktung gemeinsamer Standorte sind in diesem Bereich richtungsweisend. Die regionalwirtschaftlich positiven Effekte der industriell-gewerblichen Entwicklung werden dadurch tendenziell verstärkt, negative Wirkungen wie hohe Aufwendungen für die Infrastruktur oder Umweltbelastungen reduziert.

*Zielformulierung: § 3 (2)  
Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.*

*Verordnungstext § 4 (2):  
Regionale Industrie- und  
Gewerbebestandorte:*

*Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbebestandorte festgelegt:*

- Hartberg
- Hartberg-Umgebung
- St. Johann in der Haide
- Lafnitz und Schlag in Funktionsteilung

*Verordnungstext § 5 (4):  
Vorrangzonen für  
Industrie und Gewerbe*

*(4) Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.*

*Es gelten folgende Zielsetzungen:*

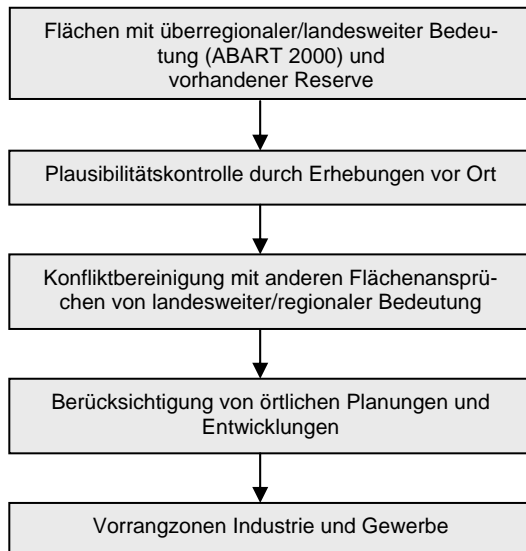
- Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.

Zur Aufrechterhaltung der industriell-gewerblichen Struktur der Planungsregion, ist auf die Sicherung bestehender Betriebsstandorte besonderes Augenmerk zu legen.

Zur Abgrenzung wurde das landesweit einheitliche GIS – Modell für Industrie und Gewerbe (ABART 2000) herangezogen. Hierbei wurde die Landesfläche - nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien - auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotential) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse werden mittels der Flächenwidmungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichenden Erweiterungspotential ein.

*Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:*

- *Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten..*



Die Seveso-Richtlinie (82/501/EG und 96/82/EG) der Europäischen Union stellt die Rahmenvorgabe zur Vermeidung von Gefahren aus Gewerbe- und Industrieanlagen für die Bevölkerung dar. Diese wurde in Österreich durch § 82a GewO. und Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, sowie auch im Stmk. ROG umgesetzt.

Im Bezirk Hartberg bestehen keine Betriebe, welche nach dieser Richtlinie als die Bevölkerung besonders gefährdend einzustufen sind.

**keine Betriebe  
nach Seveso-Richtlinie**

## Dienstleistungen / Zentralität

*Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:*

### **3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch**

- *Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,*
- *geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,*
- *die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie*
- *Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.*

*Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...*

- *für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes*

Die Bedeutung von Hartberg als wichtiges regionales Zentrum bedingt auch einen hohen Anteil an Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich. Hier hat vor allem der Handel Bedeutung.

Der Tourismus stützt sich auf den Bereich der Thermenregion (Bad Waltersdorf) sowie die Sommer- und Winterangebote im nördlichen Bereich des Bezirkes (Joglland).

Der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor lag im Bezirk Hartberg 2003 bei 54,7%.

Die Anzahl der unselbständig Beschäftigten im Bereich Handel und Lagerung lag 2003 bei 2.155 Personen oder knapp 33%, das ist deutlich über dem Steiermark- und Österreichdurchschnitt (ca. 24%). Hinsichtlich ihrer räumlichen Verteilung haben sich Einzelhandelsgeschäfte und kleine Filialen größerer Unternehmen an zentralen Standorten konzentriert. Dies geschah bei gleichzeitiger Vergrößerung der durchschnittlichen Verkaufsfläche.

Damit werden die betrieblichen Transportkosten auf die privaten Haushalte umverteilt und jene benachteiligt, die am motorisierten Individualverkehr nicht teilnehmen können (v.a. Ältere, Jugendliche und Frauen).

Im Jahr 2000 waren 13 Gemeinden (d.i. ¼ der Gemeinden des Bezirkes) ohne vollsortiertes Lebensmittelgeschäft. In 13 weiteren Gemeinden waren nur kleine Geschäfte (unter 200m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) vorhanden, die aufgrund ihrer Größe als in ihrem Bestand nicht gesichert gelten.

Für Handel- und Dienstleistungseinrichtungen gilt die raumplanerische Prämisse der dezentralen Konzentration. Dieses Konzept geht - im Sinne des sparsamen Einsatzes von öffentlichen Finanzmitteln und einer größtmöglichen Versorgungsqualität für die Bevölkerung - von einer Bündelung von öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung aus. Dafür wird

*Zielformulierung: § 3 (2)  
Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.*

*Verordnungstext § 4 (1):  
Teilregionale  
Versorgungszentren:*

*Als Teilregionales  
Versorgungszentrum (Nah-  
versorgungszentrum im  
Sinne des Landesentwicklungs-  
programms 1977) wird  
festgelegt:*

- *Friedberg*
- *Grafendorf*
- *Kaindorf*
- *Neudau*
- *Pöllau*
- *Rohrbach an der Lafnitz*
- *Stubenberg*
- *Vorau*
- *Bad Waltersdorf*

landesweit ein hierarchisches Netz von Zentralen Orten festgelegt. Zentralität selbst ist definiert als Bedeutungsüberschuss einer Gemeinde bzw. Gemeindegruppe bezüglich der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten zentralen Gütern. Ein Bedeutungsüberschuss liegt dann vor, wenn eine Gemeinde mehr als die eigenen Einwohner versorgt. Bei der Berechnung des Bedeutungsüberschusses wird vom Landesdurchschnitt des jeweiligen Kriteriums pro Einwohner ausgegangen. Zentrale Orte sind also Standorte von öffentlichen und privaten Diensten und Einrichtungen, die - um rationell betrieben werden zu können - eine größere Benützerzahl benötigen als die eigene Gemeinde Einwohner hat und daher nur gebündelt an Orten, die für die Bevölkerung des Umgebungsbereiches gut erreichbar sind, angeboten werden können.

Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden in Ergänzung zu dem im Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgelegten Regionalen Zentrum Hartberg teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren gem. LEP) festgelegt:

- Friedberg
- Grafendorf
- Kaindorf
- Neudau
- Pöllau
- Rohrbach an der Lafnitz
- Stubenberg
- Voralpe

Zur Sicherung bzw. Förderung der Nahversorgung kleinerer, ländlicher Gemeinden werden im Aktionsprogramm Nahversorgungsinitiative seit Dezember 2002 Betriebe in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung besonders berücksichtigt.

Wesentliche Auswirkung der zentralörtlichen Einstufung ist die Zulässigkeit von Einkaufszentren in der jeweiligen Gemeinde. Durch die Raumordnungsgesetznovelle 2002 und die Neufassung des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur („Einkaufszentrenverordnung“) wurden bzw. sollen die Bestimmungen vereinfacht und die Abläufe entbürokratisiert werden. Einkaufszentren sollen in die Kerngebiete der zentralen Orte integriert bzw. diesen räumlich zugeordnet werden, die Errichtung von Handelsbetrieben in dezentralen Lagen (auf der sogenannten „grünen Wiese“) erschwert werden.

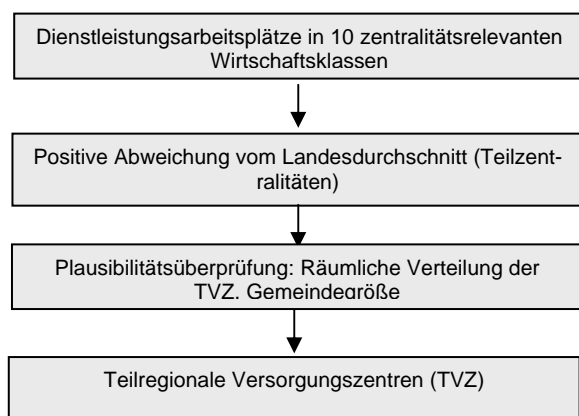
Für die Planungsregion ergibt sich untenstehende Situation.

Standortgemeinde	max. zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	davon max. Verkaufsfläche für Lebensmittel bei EZ 1
Regionales Zentrum Hartberg	15.000 m <sup>2</sup>	3.000 m <sup>2</sup>
Teilregionale Versorgungszentren	2.000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>

Handelsbetriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800m<sup>2</sup> sind nicht von der Regelung des § 23a ROG („Einkaufszentren“) erfasst und unterliegen nicht der Einkaufszentrenverordnung. Die zentralörtliche Einstufung der Standortgemeinden

hat somit keine unmittelbare Rechtswirkung auf die Errichtung von Handelsbetrieben dieser Größe.

1997 wurde eine neue Methode zur Bestimmung von zentralen Orten erarbeitet. Dabei wird die Zentralität einer Gemeinde als Bedeutungsüberschuss (d.h. die positive Abweichung vom statistischen Landesdurchschnitt) bei den Beschäftigten (am Arbeitsort) im Dienstleistungsbereich abgebildet. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Diversität werden Teilzentralitäten in 10 zentralitätsrelevanten Wirtschaftsklassen ermittelt. Die Zentralitätsstufe „Teilregionales Versorgungszentrum“ (entspricht dem Nahversorgungszentrum gemäß Landesentwicklungsprogramm 1977) liegt vor, wenn eine Gemeinde über mindestens 7 ausgeprägte Teilzentralitäten verfügt.



Gemeinden	GemNr.	Anzahl der Teilzentralitäten	Einzelhandel	Nachrichtenübermittlung	Kreditwesen	Versicherungswesen	Realitätenwesen unternehmensbez. Dienstleistungen	Forschung und Entwicklung Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen	Öffentl. Verwaltung, Sozialvers. Interessenvertretungen, Vereine	Kultur, Sport und Unterhaltung	Erbringung v.sonstigen Dienstleistungen
Friedberg	60706	7	+		+		+	+	+	+		+
Grafendorf bei Hartberg	60707	8	+	+	+			+	+	+	+	+
Kaindorf	60715	7	+	+	+			+	+	+		+
Neudau	60720	5	+	+	+			+	+			
Pöllau	60722	10	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Rohrbach an der Lafnitz	60728	6	+	+	+			+		+		+
Stubenberg	60743	7	+	+	+		+	+		+	+	
Vorau	60745	9	+	+	+		+	+	+	+	+	+
Bad Waltersdorf	60748	9	+	+	+		+	+	+	+	+	+

+ = ausgeprägte Teilzentralität

**TOURISMUSENTWICKLUNG**

Der Tourismus hat in der Region eine wesentliche Bedeutung. Im Vergleich entfallen rund 9 % aller Nächtigungen in der Steiermark auf den Bezirk Hartberg. Die Nächtigungsintensität lag im Jahr 2003 mit 13,3 Nächtigungen je Einwohner deutlich über dem Landesschnitt (8,4); im Vergleich der steirischen Bezirke belegt Hartberg damit Rang 5 hinter den Tourismus-intensiven Regionen Liezen (43,2 Nächtigungen je Einwohner), Fürstenfeld (28,1), Radkersburg (23,9) und Murau (21,8).

Gemäß den Nächtigungszahlen kommt im Bezirk dem Thermentourismus in Bad Waltersdorf besondere Bedeutung zu (vgl. Diagramm unten). Daneben entwickelt sich der Sommer- und Wintertourismus im Joglland zwar leicht rückläufig, er bleibt in der Region jedoch immer noch von großer Bedeutung.

Der Beschäftigtenanteil im Beherbergungs- und Gaststättenwesen im Bezirk Hartberg lag mit 9,8 % der unselbständig Beschäftigten im Jahr 2003 deutlich über dem Landesschnitt (4,2 %).

Von den 50 Gemeinden der Planungsregion sind 42 Gemeinden als Tourismusgemeinden eingestuft (Ortsklasse A, B oder C).

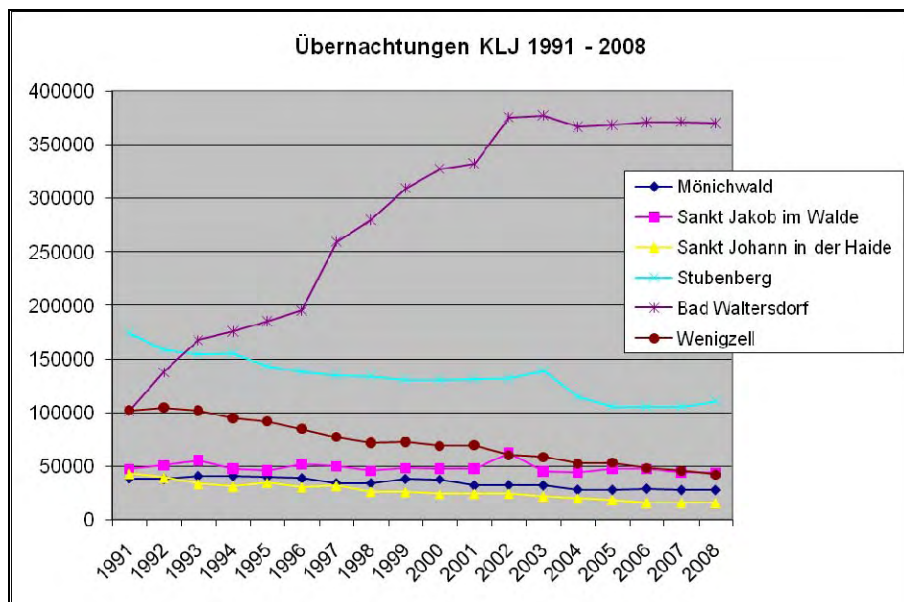
Die bedeutendsten Tourismusgemeinden sind Bad Waltersdorf, Stubenberg, Wenigzell, St. Jakob im Walde, Mönichwald und St. Johann in der Haide. (Ortsklasse A, vgl. Diagramm unten).

In diesen Gemeinden können durch die örtliche Raumplanung auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen gem. §7 Abs. 2 festgelegt werden.

*Verordnungstext § 2 (5):*

*Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern.*

Touristische Siedlungsschwerpunkte



## 3.3 Freiraumentwicklung

### Landschaft / Ökologie / Umwelt

*Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:*

*1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.*

*4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.*

*5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.*

*6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...*

*für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten, für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes...*

Der Waldanteil an der Fläche der Planungsregion beträgt rund 46 % (vgl. Stmk. 60,6%), der Rest verteilt sich auf landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsgebiete.

Tendenziell nimmt der Waldanteil von Norden nach Süden ab, lt. Waldentwicklungsplan sind in der nördlichen Hälfte des Bezirkes mehr als 52% der Flächen von Wald bedeckt, im Süden sind es rund 40%.

Auf die landwirtschaftlichen Flächen in den Talbereichen herrscht starker Nutzungsdruck durch Verkehr, Industrie/Gewerbe und Wohnbau. Gleichzeitig stellen diese Flächen wertvolle Retentionsräume und hochwertige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Deren Werte und Potenziale müssen daher bereits bei der Planung diverser Nutzungen berücksichtigt werden.

Bei Anwendung eines regionalen Maßstabes muss sich eine Flächensicherung ökologisch wertvoller Bereiche auf große zusammenhängende überörtlich bedeutsame Gebiete beschränken. Das grobe Netz von Grünzonen dieses Entwicklungsprogramms (Abgrenzung im Regionalplan M: 1:50.000) bedarf daher einer Verdichtung auf örtlicher Ebene. Dabei soll, von den lokalen Biotopen ausgehend, eine Vernetzung landschaftstypischer Strukturelemente auf örtlicher Ebene erfolgen.

Große zusammenhängende, noch nicht gänzlich durch Siedlungen und Infrastrukturen zerschnittene Bereiche sind laufend einer Gefährdung durch Siedlungserweiterungen ausgesetzt. Durch fortschreitende unkoordinierte Siedlungsentwicklung und Infrastrukturprojekte werden die verbliebenen Lebensräume weiter zerstückelt. Um einen überregionalen Populationsaustausch zu ermöglichen müssen Verbindungsachsen / Korridore offen gehalten werden. Die Breite dieser Grünzonen-Korridore zwischen verbauten Gebieten sollte rund 500 – 1000 m betragen. Wo dies wegen Bebauung oder unveränderbarer Baulandwidmung nicht möglich ist, kann, bei entsprechender Gestaltung, auch ein Korridor mit nur 250 – 300 m Breite ausreichend sein (VÖLK ET AL 2001 bzw. 2002).

*Raumordnungsgrundsätze:*

*§ 3 (1) Stmk. ROG 1974  
i.d.g.F*

*Zielformulierungen:*

*§ 3 (2) Stmk. ROG 1974  
i.d.g.F*

*Verordnungstext § 2 (1):*

*Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.*

*Verordnungstext § 2 (2):*

*Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.*

*Verordnungstext § 2 (3):*

*Die Durchgängigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.*

Das Klima in der Planungsregion ist im Südteil eher kontinental geprägt, wobei dies in erster Linie die Tallagen betrifft; die Riedellagen weisen ein thermisch ausgeglichenes Klima auf. Im nördlichen Teil des Bezirkes herrscht ein ozeanisch beeinflusstes alpines Klima (Hochwechsel, Joglland). Besonders im Übergangsbereich kommt es im Sommer häufig zu Gewittertätigkeit, Unwetter und Hagelschlag.

Detaillierte klimatologische Untersuchungen in Form von Klimaeignungskarten liegen für den Bezirk Hartberg noch nicht vor.

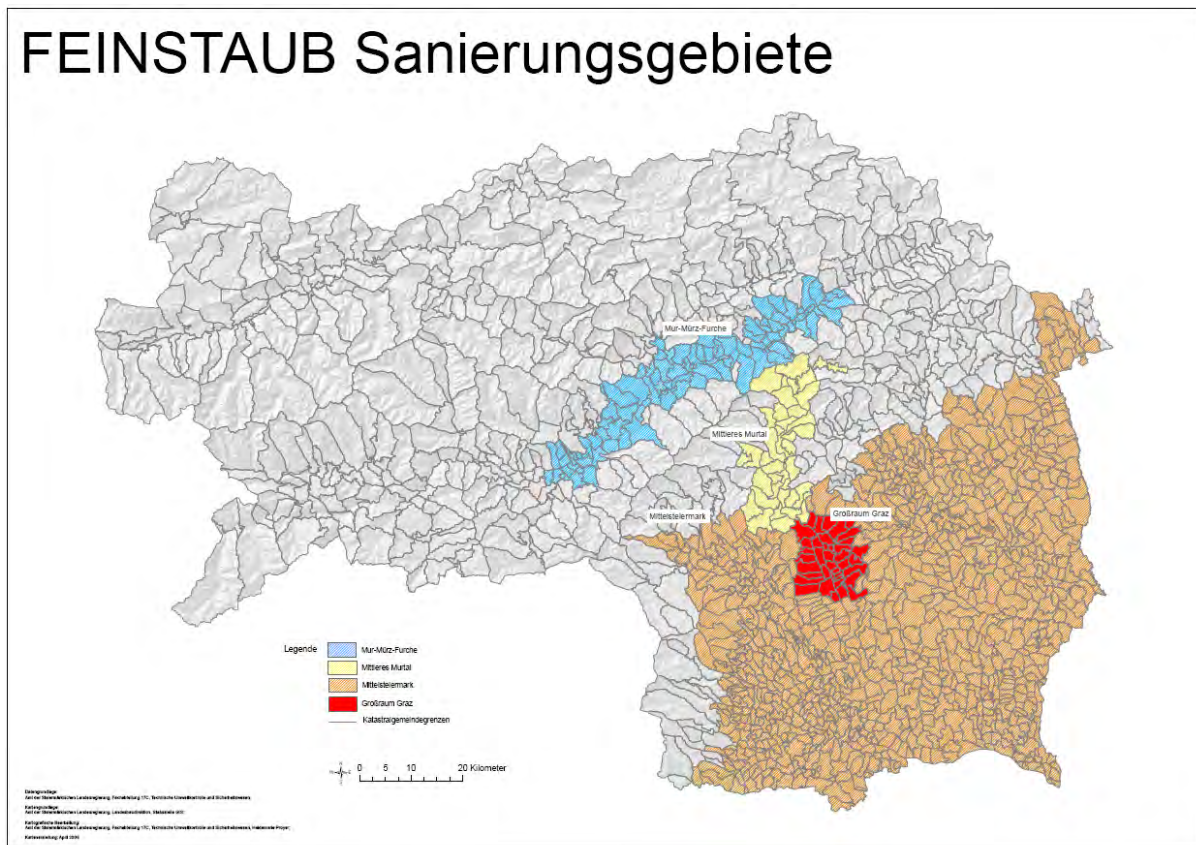
Die Berücksichtigung kleinklimatologischer Gegebenheiten ist jedoch bei der Abgrenzung der im Regionalplan dargestellten Vorrangzonen erfolgt.

Grenzwertüberschreitungen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft sind in weiten Teilen des Bezirkes Hartberg zu verzeichnen, dementsprechend sind die betroffenen Gemeinden als belastete Gebiete ausgewiesen.

**Verordnungstext §2 (4):**

*Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.*

## FEINSTAUB Sanierungsgebiete



### Schutzgebiete in der Planungsregion Hartberg:

Folgende Gebiete im Bezirk Hartberg ist nach der Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG (VS), bzw. der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, 92/43/EWG,(FFH), geschützt:

- Feistritzklamm/Herberstein
- Hartberger Gmoos
- Lafnitztal – Neudauer Teiche



- Oberlauf der Pinka
- Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes

Naturschutzgebiete:

- Sommersguter Moor (NSG 2b)
- Enzianwiese im Bereich des Masenbergs (NSG 94c)
- Harter Gmoos (NSG 85c, auch Natura 2000)
- Harter Teich (NSG 10c)
- Zugvogelforschungsgebiet (NSG 99c)

Bedeutende Biotopflächen (süd- und südöstliche Randbereiche des Bezirks gem. Biodigitop I/II):

- Burgau: Entenbach Nord
- Burgau: Lobenbach zwischen Neudau und Burgau
- Burgau/Neudau: Lafnitz bei Burgau
- Wörth: Lafnitz zwischen Wörth und Neudau
- Wörth: Lungitzbachmündung
- Blumau/Waltersdorf: Schwarzmansshofen West

Landschaftsschutzgebiete:

- Herberstein Klamm – Freienberger Klamm (LS 40)
- Pöllauer Tal (Naturpark, LS 48)
- Waldbach – Voralpe – Hochwechsel (LS 39)

Ökologische Korridore:

- Pöllauer Safental Richtung Osten / Hartberger Safental (A2-Querung im Gemeindegebiet von St. Magdalena am Lemberg und Buch-Geiseldorf)
- West-Ost – Durchlässigkeit zwischen Lafnitz und Grafendorf
- Durchlässigkeit der A2 bei Pnggau / Friedberg
- Querung des Safentales nördlich von Blumau

#### ***Teilräume mit landschaftlicher Charakteristik:***

Die Planungsregion ist landschaftsräumlich nicht als Einheit zu sehen sondern verfügt über vielfältige unterschiedliche Bereiche, die in einer (steiermarkweiten) Typisierung zu **landschaftsräumlichen Einheiten** zusammengefasst wurden. Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, auf die mit angepassten Zielvorgaben Bezug genommen wird. Es handelt sich dabei um eine großräumige Betrachtung (Bearbeitungsmaßstab 1:200.000 und 1:50.000). Die nachfolgenden Zielvorgaben sind daher als grober Orientierungsrahmen zu verstehen. So sind z.B. Baugebietsfestlegungen, dort wo keine dezidierten Vorgaben angeführt sind, im Rahmen der Zielsetzung dieses Entwicklungsprogramms und den Raumordnungsgrundsätzen durchaus zulässig.

*Verordnungstext §3:  
Ziele und Maßnahmen für  
Teilräume*

### **Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:**

Dieser Landschaftstyp umfasst in der Planungsregion das Gebiet des steirischen Randgebirges und seiner Ausläufer (ca. ¼ der Gesamtfläche des Bezirkes).

Es handelt sich dabei um Bereiche die überwiegend bewaldet sind mit kleineren Grünlandgebieten.

Die großen Wälder sind aufgrund forstwirtschaftlicher Nutzungen überwiegend nadelwalddominierte Landschaften. Die Funktionen als Schutzwald, Erholungswälder und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion sind auf kleine Bereiche verteilt, weite Teile haben keine besondere überwirtschaftliche Funktion.

Neben ihrer hohen forstwirtschaftlichen Bedeutung sind diese Bereiche auch wildökologisch/jagdwirtschaftlich wichtig, da die bandförmig entlang der Täler ausgedehnten, wenig zerschnittenen Waldlandschaften Lebensräume für verschiedene Wildarten darstellen. In diesen Landschaftsraum sind kleinere Rodungsinseln eingelagert, die im hohen Ausmaß vom Rückzug der Berglandwirtschaft und damit der Wiederbewaldung betroffen sind.

In dieser Zone sind – abgesehen von touristischen Einrichtungen, sowie jagd-, land- und forstwirtschaftlichen Bauten - kaum Siedlungen vorzufinden. Neben der forstwirtschaftlichen Nutzung kommt ihr eine wichtige Funktion als ökologische Ausgleichsfläche und Erholungsgebiet zu. Für die Erholungsnutzung sind neben dem Netz an Wanderwegen die Waldrandbereiche von besonderer Bedeutung.

### **Grünlandgeprägtes Bergland:**

Dieser Landschaftsraum umfasst Lichtungsinseln innerhalb des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes sowie den Übergangsbereich zum außeralpinen Hügelland (ca. 12 % der Planungsregion). Kennzeichnend für diesen Raum ist der hohe Anteil an Dauergrünland in den Rodungsinseln oder gerodeten Unterhängen, kleinräumigen Strukturen wie eingelagerte kleinere Wälder sowie Uferbegleit- und Feldgehölzstreifen. Auf Hangverflachungen und in den Tälern finden sich bäuerliche Dauersiedlungen und Dörfer. Die zunehmend schwierige Ertragsituation in der Grünlandlandwirtschaft führt zu einem Rückgang der Bewirtschaftung, Dies geht einher mit einem verstärkten Baulanddruck auf diese – meist dezentralen, und damit infrastrukturell schlecht versorgten – Lagen.

Aufgrund des abwechslungsreichen „attraktiven“ Erscheinungsbildes der Landschaft kommt diesem Bereich große Bedeutung für die (Nah-) Erholung zu. Neben dem Wander-, Mountainbike-, Rad- und Reitwegeangebot kommt den Waldrandbereichen und dem Landschaftsbild erhöhte Bedeutung zu.

Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sehr sensibel. Großvolumige Einbauten bzw. großräumig lineare Infrastrukturen werden vom Erholungssuchenden als störend empfunden. Es ist daher bei allen Bauführungen besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.

Als problematisch sind auch Geländeänderungen und eine Rohstoffgewinnung, die in der Folge weitere Auswirkungen durch zusätzlich erforderliche Verkehrswege nach sich zieht, anzusehen. Es sollen

*Verordnungstext § 3 (1): Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:*

*Der Charakter dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.*

*Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.*

*Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.*

*Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.*

*Darüber hinaus gehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.*

*Verordnungstext § 3 (2): Grünlandgeprägtes Bergland:*

*• Das durch eine kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.*

*• Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.*

*• Die Wiederbewaldung von Grenzertragsböden soll vermieden werden.*

*• Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000m<sup>2</sup> überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.*

*• Bei der Baukörpergestaltung sind die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes und die gebietstypische Bebauung besonders zu berücksichtigen.*

*• Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen*

daher neue Rohstoffabbauten verhindert werden.

### **Außeralpines Hügelland:**

Das außeralpine Hügelland umfasst mehr als die Hälfte der Planungsregion. Es ist der steiermarkweit kleinteiligste Landschaftsraum, der sich aus einem Mix von Wiesen und Weiden, landwirtschaftlich genutztem Land mit Flächen natürlicher Vegetation, Misch und Nadelwäldern und Siedlungen zusammensetzt. Es herrschen in der Regel sehr kleine Parzellenstrukturen und damit auch eine Kleinstrukturiertheit der bäuerlichen Betriebe vor. Die Landschaft wechselt von Ackerbau über Obstkulturen bis hin zu Waldgebieten. Siedlungen sind sowohl in den Talbereichen als auch „perlenschnurartig“ auf Riedeln und Kuppen vorzufinden. In diesem Landschaftsraum befindet sich eine große Zahl an rutschgefährdeten Hangbereichen, die bezüglich geländeverändernder Eingriffe als problematisch einzustufen sind.

Das derzeit bestehende Erscheinungsbild dieser Kulturlandschaft ist akut gefährdet durch den hohen Anteil an Nebenerwerbslandwirten und dem Trend zur Aufgabe der Bewirtschaftung. Das kann zu einer Verwaldung aber auch zur weiteren Zersiedelung dieser Bereiche führen. Letztere wird durch „Attraktivität“ dieser Kulturlandschaft für flächen- und infrastrukturkostenintensive Einfamilienhausbebauung begünstigt. Aufgrund der äußerst geringen Besiedlungsdichte, ist eine Bedienung mit einem attraktiven Öffentlichen Verkehr kaum finanzierbar.

Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen noch sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeveränderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich Grundrissgestaltung und Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschosse nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Bauegefüge des Hügellandes entsprechen.

### **Außeralpine Wälder und Auwälder:**

Die außeralpinen Wälder und Auwälder umfassen die größeren Waldbereiche im Süden und Südosten der Planungsregion sowie entlang des Lafnitztales. Eingebettet in das Hügelland stellen die Wälder wichtige raumgliedernde Landschaftselemente dar. Des Weiteren bilden sie ökologisch bedeutende Rückzugsräume, teilweise auch mit Trittsteinfunktion für großräumige Wanderbewegungen von Wildtieren.

Von besonderer ökologischer Bedeutung sind dabei die reich gegliederten Waldränder.

*unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.*

*Verordnungstext § 3 (3):  
Außeralpines Hügelland:*

- Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.*
- Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.*
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Bauländerweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen – insgesamt 3.000m<sup>2</sup> überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.*
- Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.*
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.*

*Verordnungstext § 3 (4):  
Außeralpine Wälder und Auwälder:*

- Waldflächen, und dabei besonders die Auwälder, sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.*
- Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.*
- Eine Erholungsnutzung ist, unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit, in untergeordnetem Ausmaß zulässig.*

### **Ackerbaugeprägte Talräume:**

Ackerbaugeprägte Talräume finden sich im Lafnitztal, im Feistritztal sowie an der Safen südl. von Bad Waltersdorf. Es handelt sich dabei um ertragreiche Ackerböden mit oftmals großflächigen Monokulturen. Gewässer wurden großteils begradigt, Strukturelemente und ökologisch wertvolle (Rest-) Flächen kommen nur mehr in untergeordnetem Ausmaß vor.

Neben der Sicherung großflächig zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen ist in dieser Landschaftseinheit besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Vernetzung der wenigen verbliebenen ökologisch bedeutsamen Restflächen zu legen.

### **Siedlungs- und Industrielandschaften:**

Größere zusammenhängende Siedlungsbereiche werden der Kategorie Siedlungs- und Industrielandschaften zugeordnet. In der Planungsregion sind dies die Siedlungsräume um die Zentren Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau, Kaindorf, Bad Waltersdorf und Neudau.

Es handelt sich um Verdichtungsräume, die ökologisch als hochgradig zerschnitten anzusehen sind. Fließgewässer bilden oft kleine Korridore durch die ansonsten weitgehend versiegelten Flächen. Teilweise zeigen hohe Lärm- und Schadstoffbelastungen, verhältnismäßig geringe Grünflächenausstattung und damit einhergehender mangelnder Wasserrückhalt vor „Ort“ sowie wenig attraktive Erscheinungsbilder der Stadtränder (Ortseingänge).

• *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.*

*Verordnungstext §3(5): Ackerbaugeprägte Talräume:*

• *Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist zu vermeiden.*

• *Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotop, Ökosysteme) und landschaftstypische Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.*

• *Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung und Gliederung der Siedlungsstruktur sind durch Festlegung von Grünraumelementen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen..*

*Verordnungstext §3 (6): Siedlungs- und Industrielandschaften:*

• *Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie qualitative Bedarfe auszurichten*

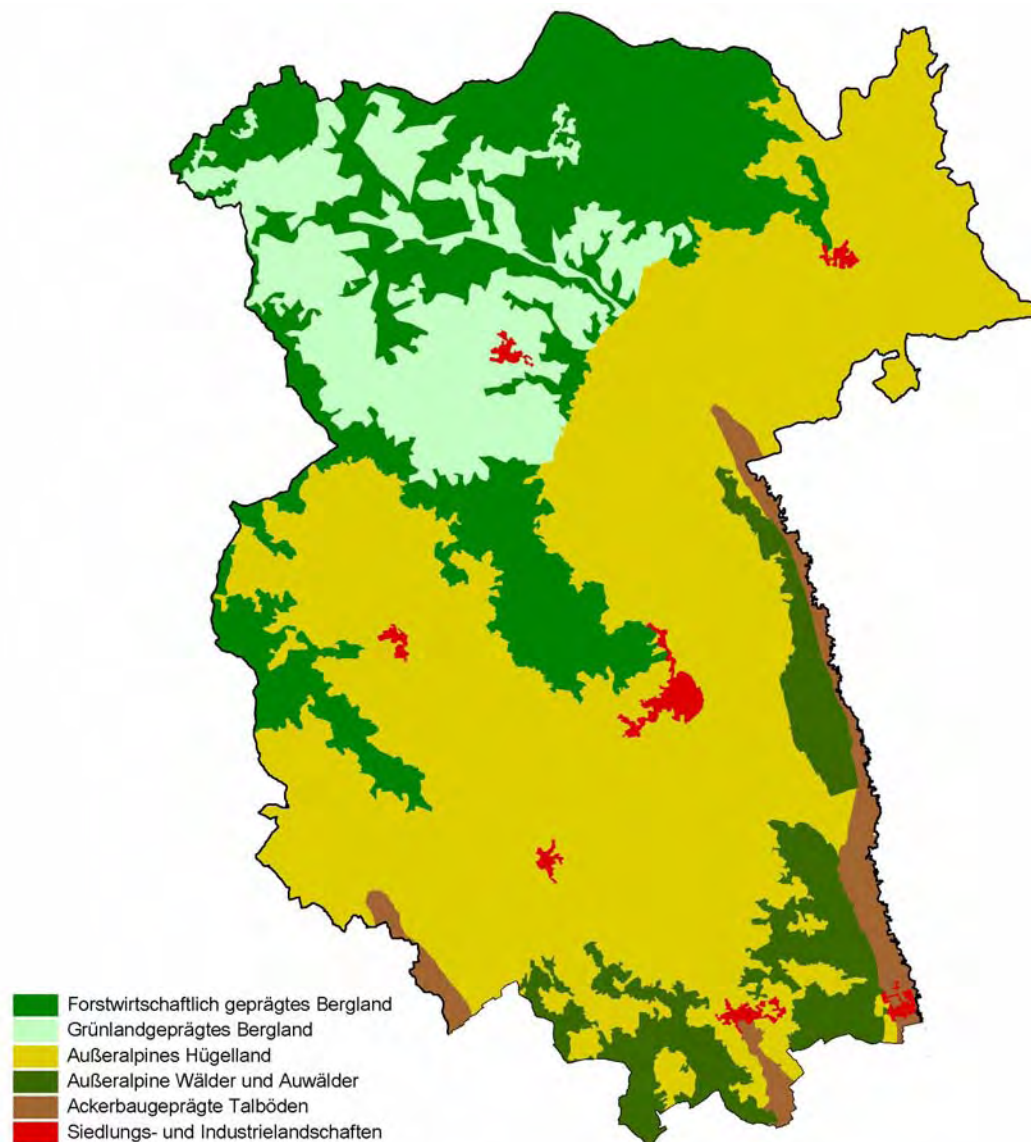
• *Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.*

• *Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.*

• *Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden.*

• *An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.*

• *Die Entwicklung hochwertiger Industrie- / Gewerbestandorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden.*



Die Teilräume werden auf Basis einer landschaftsräumlichen Gliederung der Planungsregion abgeleitet (RETTENSTEINER ET AL. 2003).

Landschaftseinheiten werden hierbei als Räume mit einer einheitlichen, charakteristischen Kombination von Landschaftselementen verstanden. Sie werden einerseits aufgrund ihrer homogenen, spezifischen Struktur als auch ihrer Funktionen klassifiziert und zu Raumeinheiten aggregiert. Ausgangspunkt ist der Umstand, dass in einheitlich ausgestatteten Landschaftsräumen auch vorhersagbar ähnlich Prozesse ablaufen (WRBKA et al 1997).

## GRÜNZONEN

Im Nahbereich von Ballungsräumen bzw. größeren Siedlungsgebieten stehen Freiräume unter besonders hohem Nutzungsdruck. Sie dienen als (Nah-)Erholungsgebiet für die Bewohner dicht verbauter städtischer Siedlungen, als potentielle Siedlungserweiterungsgebiete, als Interessensgebiete für wirtschaftliche Nutzungen, als Flä-

*Verordnungstext §5 (1):  
Grünzonen*

*Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder*

chenreserve für (Verkehrs-) Infrastrukturen aber auch als Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen und Hochwasserretentionsraum.

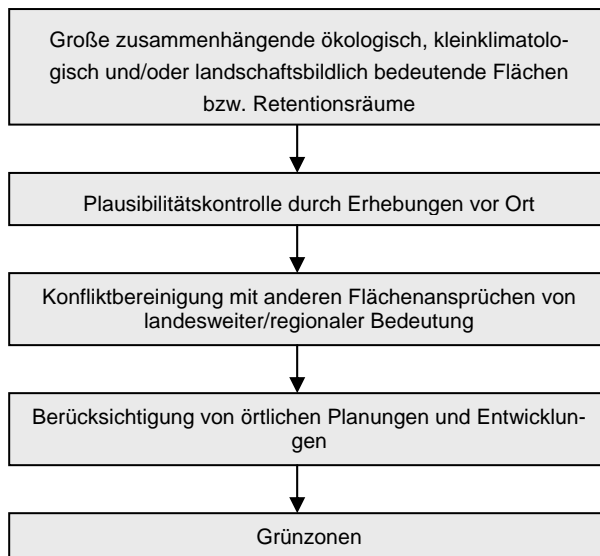
Zur Sicherstellung ihrer ökologischen und Erholungsfunktionen aber auch als wichtiger so genannter „weicher“ Standortfaktor (Lebens-, Umweltqualität) für die wirtschaftliche Entwicklung werden regional bedeutende großflächige Freiräume im Regionalplan als Grünzonen festgelegt.

In ländlichen Räumen wie der Planungsregion Hartberg besteht ein geringerer Bedarf des Schutzes von Freiräumen aus den oben genannten Gründen.

Zur Unterstützung der ökologischen Zielsetzungen in der Region werden im wesentlichen die Schutzgebiete (z.B. Natura2000) als Grünzonen ausgewiesen.

Darüberhinaus sind generell Uferstreifen an natürlich fließenden Gewässern als Grünzonen zu behandeln, auch wenn sie nicht planlich abgegrenzt werden.

Die im Regionalplan festgelegten Grünzonen bedürfen einer Vernetzung durch Uferstreifen entlang natürlicher Fließgewässer und einer Verdichtung durch Grünzüge auf örtlicher Planungsebene (siehe §2Abs.2).



*der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion).*

*Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:*

- *Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Bodenentnahmeflächen und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.*

- *Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.*

- *Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig..*

## Landwirtschaft

*Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:*

**6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...**

**e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft**

Die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft konzentriert sich auf die Talungen im Hügel- und Riedelland. Die breiten Talböden bieten aufgrund ihres weitgehend ebenen Geländes und der hohen Bodenwerte günstige naturräumliche Voraussetzun-

*Zielformulierung: § 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.*

gen für den Ackerbau. Die Flächen sind gut erschlossen. Diese Flächen stehen unter hohem Nutzungsdruck durch Infrastruktur- und Baulandbedarf.

Raumplanungsfachlich nimmt die Landwirtschaft als Bodennutzer eine Sonderstellung ein. Sie nützt nicht nur ein besonders breites Spektrum an Bodenfunktionen (Biomasseproduktion, Wasserspeicher etc.) sondern lässt auch eine Reihe von Folgeoptionen offen. Zudem besitzt eine Reihe von landwirtschaftlichen Tätigkeiten einen positiven Umweltbezug, was im Vergleich zu anderen Wirtschaftsformen eher die Ausnahme darstellt (HOFREITHER 1996). Bislang wurden viele dieser „Nebeneffekte“ (Kulturlandschaftspflege, Naherholung, Erhalt der Biodiversität) nur unzureichend, bzw. ohne Funktions- und Flächenbezug abgegolten.

Bislang ablaufende Tendenzen, wie die Steigerung der Aufwendungen und der Rückgang der Produkterlöse durch zunehmende Marktkonkurrenz von außen werden sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen bzw. (WIFO/IFO 2001). Bei einem Drittel der Betriebe wird in den nächsten Jahren der Generationswechsel stattfinden. Dieser wird aber vor allem bei Zu- und Nebenerwerbslandwirten nicht mehr aktiv vollzogen. Er mündet oft in der Betriebseinstellung. Ungesicherte Betriebsnachfolger führen zu einem Rückgang der Motivation für Investitionen und Innovationen.

Insgesamt zeichnet sich – nicht nur für diese Planungsregion - ab, dass die Landwirtschaft ihre landschaftsprägenden Funktionen in Zukunft nicht mehr in vollem Umfang erfüllen wird können. Sie wird den genannten Prozessen aber umso eher standhalten, je höher der Veredelungsgrad der erzeugten Produkte ist, was einen hohen Wissens- und Kapitaleinsatz bedingt, und je mehr eine weitere Koppelung und Betonung der Funktionen Tourismus/Landschaftsgestaltung//Nahversorgung gelingt. Dies setzt gute „räumliche Rahmenbedingungen“ wie konfliktfreie größere Produktionsflächen sowie positiv besetzte Kulturlandschaften als „Werbeträger“ voraus.

Die Festlegung von – multifunktionalen - landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Regionalplan dient einerseits der Sicherung dieser Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung, andererseits erfüllen diese Bereiche auch Aufgaben des Siedlungsschutzes (Hochwasserrückhalt), der Erhaltung bzw. Verbesserung der Luftqualität in angrenzenden Siedlungsgebieten (Kaltluftproduktion), der Raumgliederung (Freihalten von zusammenhängenden Gebieten), der landschaftsgebundenen Erholung (Rad-, Wanderwegenetz) sowie ökologische Funktionen (wichtige Durchzugsräume). Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden nur große zusammenhängende Bereiche von überörtlicher Bedeutung als landwirtschaftliche Vorrangzonen abgegrenzt. Das bedeutet jedoch nicht, dass andere Flächen keine Bedeutung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Deshalb ist im Rahmen der örtlichen Raumplanung - in Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze – eine entsprechende Flächensicherung auf kleinteiliger Ebene unbedingt erforderlich.

Basis für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen ist das GIS – Modell Leitfunktion Landwirtschaft. Hierbei wurde die Landesfläche nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien auf Basis der Kriteriengruppen agrartechnische Produktionsvoraussetzungen (Flächengröße, Hangneigung) und klimatische Produktionsvoraussetzungen (Höhenlage, Exposition) auf ihre Eignung für Ackerbau und Grünlandnutzung hin überprüft.

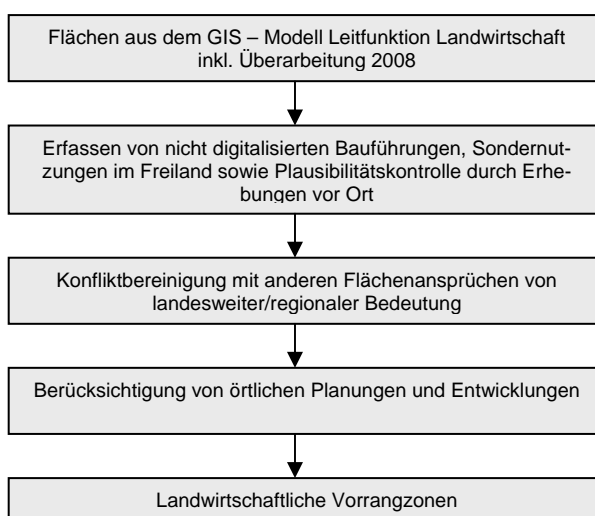
2007 wurden die Ergebnisse des GIS-Modells durch die Universität für Bodenkultur einerseits auf Basis aktueller Eingangsdaten evaluiert und andererseits um das Kriterium Bodenqualität (anhand der „Bodenklimazahl“) erweitert.

*Verordnungstext § 5 (3):  
Landwirtschaftliche  
Vorrangzonen:*

*Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- und Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion).*

*Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:*

- *Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.*
- *Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.*



Flächen mit besonders hohen Nutzwertpunkten aus diesem Modell werden vor Ort überprüft, und auf Orthofotobasis abgegrenzt. In die weitere Bearbeitung gingen Flächen über 10 Hektar Größe ein. Diese Flächen werden also primär – konform mit dem entsprechenden Raumordnungsgrundsatz – aufgrund ihres relativ hohen Produktivitätspotentials abgegrenzt. Tatsächlich erfüllen diese Flächen jedoch auch, wie es der gesellschaftspolitischen Neupositionierung der Landwirtschaft als multifunktionalen Wirtschaftszweig entspricht, Funktionen des Wasserrückhalts und der Retention bei Starkniederschlagsereignissen, der Kaltluftproduktion, bereichern das ökologisch wichtige Grünsystem im ansonsten relativ intensiv genutzten und teils versiegelten Talboden, dienen der Raumgliederung durch die Trennung unterschiedlicher Ortschaften etc.

(GRIESSER 1999). Wichtig ist auch der Erhalt der für Erwerbskombinationen und Vermarktungsstrategien unumgänglichen Ressource Landschaft. Diesbezüglich wird auf die beschriebenen landschaftsräumlichen Einheiten und ihnen zugeordneten Entwicklungsziele verwiesen.

Die Forstwirtschaft erfüllt neben ihren Produktionsfunktionen insbesondere Wohlfahrtsfunktionen, sowie Naherholungs- und Schutzaufgaben. Von besonderer Bedeutung sind die Schutzfunktionen der Wälder vor Muren etc. Räumlich festgelegt und bewertet sind diese „überwirtschaftlichen“ Funktionen im Waldentwicklungsplan. Die Forst- und Holzwirtschaft und die ihr nachgelagerten Betriebe stellen jedoch auch einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor dar. Betriebswirtschaftlich agiert die regionale Forst- und Holzwirtschaft - im Gegensatz zur Landwirtschaft - seit langem auf offenen, nicht reglementierten Märkten. Vor diesem Hintergrund sind mittel- bis langfristig im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Produktion auch keine besonderen Markt- und Strukturveränderungen und dadurch ausgelöste Veränderungen der (Flächen-) Nutzungsstrukturen zu erwarten (vgl. WIFO/IFO 2001).



## 4. UMWELTBERICHT

### 4.1 Kurzdarstellung des Programms

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Entwicklungsprogramms inkl. Details wird im Abschnitt Zusammenfassung, Seiten 2-4, wiedergegeben. Darin werden auch die Beziehungen zu anderen - damit zusammenhängende - Plänen und Programmen definiert.

siehe Zusammenfassung  
Seiten 2-4

### 4.2 Relevante Aspekte des Umweltzustand

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms (Trendanalysen) werden im Erläuterungsbericht, Seiten 20 bis 46 behandelt (Ausgangslage / Trends). Insbesondere werden dabei behandelt:

siehe Erläuterungsbericht  
Seiten 20-46

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	ab Seite 23
Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	ab Seite 37
Luft, klimatische Faktoren	ab Seite 37
Landschaft	ab Seite 37

### 4.3 Umweltmerkmale betroffener Flächen

Generell konzentrieren sich mögliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf die im REPRO vorgesehene Festlegung von industriell-gewerblichen Vorrangzonen.

Die Umweltmerkmale der vom REPRO und diesen angesprochenen Festlegungen voraussichtlich erheblich beeinflusster Gebiete werden unter Punkt „Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen“ des Umweltberichtes detailliert angeführt.

siehe Umweltbericht  
Seiten 53-56

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

- Die Vorrangzonen liegen teilweise, überwiegend jedoch bereits mit bestehenden Nutzungen, in Nahelage zu Wohngebieten.
- In Hartberg liegt das Europaschutzgebiet Hartberger Gmoos im Nahbereich zu Vorrangzonen, in Lafnitz / Schlag bei Thalberg grenzt die Vorrangzone an die Lafnitz und ist das Vogelschutzgebiet Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes relevant.
- Die Vorrangzonen liegen innerhalb belasteter Gebiete gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft und teilweise in hochwassergefährdeten Bereichen.
- Das Gesamtausmaß der IG-Vorrangzonen im Bezirk Hartberg beträgt rund 154 ha.
- Teilweise befinden sich die Vorrangzonen in für das Orts- und Landschaftsbild sensiblen Bereichen

## 4.4 Relevante Umweltprobleme

Sämtliche für das Regionale Entwicklungsprogramm relevanten Umweltprobleme, unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, werden im Erläuterungsbericht, Seiten 20 bis 46, in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustands behandelt.

### Als relevante Umweltfaktoren können zusammengefasst werden:

- Natura 2000-Gebiete (VS / FFH-Richtlinie): Feistritzklamm/Herberstein, Hartberger Gmoos, Lafnitztal – Neudauer Teiche, Oberlauf der Pinka, Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes
- Naturschutzgebiete: Sommersguter Moor (NSG 2b), Enzianwiese im Bereich des Masenbergs (NSG 94c), Harter Gmoos (NSG 85c, auch Natura 2000), Harter Teich (NSG 10c), Zugvogelforschungsgebiet (NSG 99c)
- bedeutende Biotopflächen (süd- und südöstliche Randbereiche des Bezirks gem. Biodigitop I/II): Burgau: Entenbach Nord, Burgau: Lobenbach zwischen Neudau und Burgau, Burgau/Neudau: Lafnitz bei Burgau; Wörth: Lafnitz zwischen Wörth und Neudau, Wörth: Lungitzbachmündung, Blumau/Waltersdorf: Schwarzmansshofen West
- Landschaftsschutzgebiete: Herberstein Klamm – Freienberger Klamm (LS 40), Pöllauer Tal (Naturpark, LS 48), Waldbach – Voralpe – Hochwechsel (LS 39)

### Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:

- Fragmentierung und Zersiedelung
- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern
- ineffiziente Raumnutzung
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Reduzierung der Betriebe und Nutzungsaufgabe im forstwirtschaftlich geprägten Bergland, ebenso im Grünlandgeprägten Bergland sowie im Hügelland
- Beeinträchtigung der Umweltqualität durch die Landwirtschaft (z.B. Intensivtierhaltung)
- Verlust von Gehölzen und Uferstrandstreifen
- In Teilbereichen geringe Erlebnisqualität der Landschaft
- Hoher Nutzungsdruck auf letzte struktureichere Bereiche in landwirtschaftlichen Gunstlagen
- Verlust von Retentionsraum

## 4.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die für das Programm wesentlichen auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes werden in den folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG)
- Richtlinie über Grenzwerte für SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub>, Partikel und Blei in der Luft (1999/30/EG, geändert durch 2001/744/EG)
- Richtlinie über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (2000/69/EG)
  
- Richtlinie über den Ozongehalt der Luft (2002/3/EG)
- Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG, geändert durch 2003/105/EG)
- Richtlinie 'Lärm' (2003/10/EG)
- Alpenkonvention

Auf nationaler Ebene werden die Ziele und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms vom Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. (2005) und dementsprechender Ausformulierung von Raumordnungsgrundsätzen abgeleitet.

Ergänzend dazu werden Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt. Die wesentlichen sind:

- Denkmalschutzgesetz 1923 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. (1985)
- Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977

Die Berücksichtigung dieser Ziele und weiterer relevanter Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Festlegung des Programms wird in folgender Tabelle dargestellt:

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Wesentliche Zielsetzungen	Berücksichtigung im REPRO
Bevölkerung	<b>ROG</b> Alpenkonvention	Nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles  Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung und Förderung der Chancengleichheit	§ 3, 4, 5, 6, 7
Gesundheit des Menschen	<b>ROG</b> RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL, Seveso RL, Lärm RL	Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden (...)  (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu ver-	§ 2, 3, 5

		mindern (...)	
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora	<b>ROG</b> VS / FFH Richtlinie Alpenkonvention Naturschutzgesetz	(...) Schutz von Gebieten mit (...) ökologisch bedeutsamen Strukturen  (...) Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen (...)	§ 2, 3, 5
Boden	<b>ROG</b> Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...)  Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen (...) nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten	§ 2, 3, 5
Wasser  Wasser	<b>ROG</b> WasserrahmenRL Naturschutzgesetz Wasserrechtsgesetz Forstgesetz	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...)  (...) Verbesserung der Gütesituation (...) und Erreichen des "guten Zustands" bis 2015 (...)  Alle Gewässer, einschließlich des Grundwassers, sind (...) zu schützen, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann (...)	§ 2, 3, 5
Luft / Klimatische Faktoren	<b>ROG</b> RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...)  (...) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
Sachwerte	<b>ROG</b>	(...) unter Bedachtnahme auf die räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.	§ 2, 3, 4, 5
Kulturelles Erbe	<b>ROG</b> Alpenkonvention Denkmalschutzges. Ortsbildgesetz	Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete  Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten	§ 3, 4, 5
Landschaft	<b>ROG</b> Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (...) Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen (...)  (...) zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (...)	§ 2, 3, 4, 5, 7

## 4.6 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

### Methodik

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von - zumeist allgemeinen - Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechenden, teilweise auch quantifizierbaren Indikatoren. Die entsprechende Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Rahmen der "Generelle Umweltauswirkungen" auf Seite 52.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt jedoch bei der Beurteilung von industriell-gewerblichen Vorrangzonen, gerade bei diesen Festlegungen ist mit möglichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen nach einzelnen Vorrangzonen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und entsprechende – soweit erforderliche – Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Die Dokumentation nach Vorrangzonen umfasst demnach eine Kurzcharakterisierung der Vorrangzone, eine geographische und visuelle Dokumentation, eine Analyse und Bewertung möglicher Auswirkungen nach Schutzgütern und quantifizierbaren Indikatoren sowie eine Kurzdarstellung allfälliger Ausgleichsmaßnahmen.

### Zusammenfassung erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen der ausgewiesenen Vorrangzonen sind:

- In Hartberg liegt das Europaschutzgebiet Hartberger Gmoos im Nahbereich zu Vorrangzonen, in Lafnitz / Schlag bei Thalberg grenzt die Vorrangzone an die Lafnitz und ist das Vogelschutzgebiet Teile des Steirischen Jogl- und Wechselandes relevant.
- Die Vorrangzonen liegen innerhalb belasteter Gebiete gemäß Immissionschutzgesetz-Luft und teilweise in hochwassergefährdeten Bereichen.
- Das Gesamtausmaß der Vorrangzonen im Bezirk Hartberg beträgt rund 154 ha (Bodenverbrauch).
- Teilweise befinden sich die Vorrangzonen in für das Orts- und Landschaftsbild sensiblen Bereichen

Siehe Umweltbericht

Seite 52

### Generelle Umweltauswirkungen

Kapitel	Thema	§ REPRO	Schutzgüter / Indikatoren																	Auswirkungen auf die Schutzgüter			
			Bevölkerung		Gesundheit des Menschen		Biologische Vielfalt / Fauna und Flora				Boden		Wasser		Luft / Klimatische Faktoren	Sachwerte	Kulturelles Erbe	Landschaft					
			Betroffene Bevölkerung	Nähe zu Wohnbauland	Erschließung / Zufahrt	Immissionen (Lärm, Staub)	NATURA 2000	Naturschutzgebiete	Biotope	Ökologischer Korridor	Flächenverbrauch	Alliassen / Verdachtsflächen	Wasserschutzgebiete/Wasserschongebiete	Retentions-/Abflussräume	Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	belastetes Gebiet gem. IG-L	Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	Bodenfundstätten	Ortsbildschutz-/Gebiete		Landschaftsschutzgebiet	Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	
Siedlungsentwicklung und Verkehr	Siedlungsentwicklung	2,3,5,6,7	+	+	+	0	0	+	+	+	+	0	0	+	+	0	+	0	+	0	+	+	Verbesserung des Wohnumfeldes, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume und Frischluftschneisen, Sicherung der Infrastrukturen und Eindämmung der Zersiedelung
	Verkehr	2,5,6	0	+	0	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Verbesserte Synergien zwischen Verkehr und Siedlungsgebiet, Sicherung/Abstimmung mit sensiblen Zonen (Biotope, wildökologische Korridore, Abflussräume)
Wirtschaftliche Entwicklung	Industrie / Gewerbe	4,5,6	0	+	+	0	0	0	+	0	-	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	+	Sicherung-/Abstimmung mit Infrastruktur und Siedlungsentwicklung sowie sensiblen Zonen (Biotope, wildökologische Korridore, Retentionsräume, Eindämmung der Zersiedelung; relativ hoher Flächenverbrauch, Lage innerhalb der Frischluftschneise Kainachtal
	Dienstleistungen / Zentralität	4	+	+	0	0	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine relevanten Auswirkungen
	Tourismus	3,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	Keine relevanten Auswirkungen
Freiraumentwicklung	Landschaft / Ökologie / Klima	2,3,5,6	0	0	0	0	0	+	+	+	+	0	0	+	+	+	0	0	0	0	+	0+	Sicherung der Schutzgebiete, Biotope und wildökologischen Korridore, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume, Erhaltung/Pflege wesentlicher, sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
	Wasserwirtschaft / Naturgefahren	5	+	+	0	0	0	0	0	+	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren, Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ergänzende ökologische Funktionen
	Land-/Forstwirtschaft / Boden / Jagd / Fischerei	3,5	0	0	0	0	0	0	+	+	0	0	+	+	+	0	0	0	0	0	+	0+	Ergänzende ökologische Funktionen (Korridore, Retentionsflächen, Frischluftproduktion), Erhaltung sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
<p><b>Anmerkung:</b> Die Auswirkungen wurden in ihrer Gesamtheit für den Planungsraum beurteilt und sind daher möglicherweise anders beurteilt als die Einzelauswirkungen in den Vorrangzonen</p>																							

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

## Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen

### Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Hartberg Ökopark

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
betroffene Bevölkerung	O	überwiegend bereits bebaut, im Nahbereich von Wohnsiedlungsgebiet
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	-	Wohngebiet nur durch L401 getrennt
Erschließung / Zufahrt	O	Erschließung durch direkten Anschluss an L401
Immissionen (Lärm, Staub)	O	Aufgrund Betriebsstruktur dzt. keine unverhältnismäßigen Belastungen
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
NATURA 2000	O	kein NATURA 2000-Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	O	kein Naturschutzgebiet
Biotope	O	Keine Biotope
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	keine Korridorfunktion
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 38 ha
Alllasten / Verdachtsflächen	O	keine Alllasten / keine Verdachtsfläche
<b>Wasser</b>		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	O	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	O	außerhalb der HQ100 Anschlaglinie gelegen
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	keine Kaltluftproduktionsflächen
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	-	belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	O	Hochspannungsfreileitung quert die Vorrangzone
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft/Landschaftsbild</b>		
Landschaftsbild	-	geringe Fremdkörperwirkung, Kulissenbildung durch Wald
Landschaftsschutzgebiet	O	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Außeralpines Hügelland (grundsätzlich sensibles Gebiet, hier jedoch im Randbereich der Siedlungs- und Industrielandschaft)

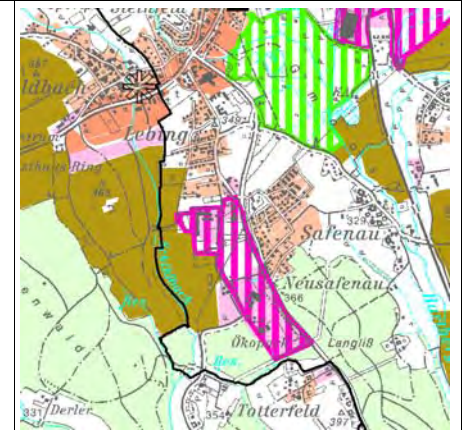
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
O	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

#### Kurzdarstellung

Lage südlich des Regionalen Zentrums Hartberg an der L401; teilweise langjähriger Bestand an Industrie- und Gewerbebetrieben  
Gemeinde **Hartberg**

#### Beeinträchtigung von Schutzgütern:

- Das Gesamtausmaß der Flächen beträgt 38 ha.
- Die IG-Vorrangzone liegt innerhalb belasteter Gebiete gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft.
- Nähe zu Wohnbauland gegeben.
- Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität in geringem Ausmaß



#### Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Die Nutzung der Erweiterungsflächen im Nahbereich des Wohnbaulandes soll möglichst emissionsarmen Betrieben erfolgen.
- Bei der architektonischen Gestaltung neuer Baukörper ist auf die Sensibilität des Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen.
- Störungen durch Infrastrukturtrassen (Freileitung) sind im Zuge der örtlichen Raumplanung bzw. der Aufschließung des Gebietes zu berücksichtigen.



Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark

Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: **Hartberg Zentrum**

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
betroffene Bevölkerung	-	Im Randbereich des Regionalen Zentrums, Zufahrt zur A2 unproblematisch
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	-	Im Nahbereich Wohnbauland vorhanden, Zone zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen
Erschließung / Zufahrt	O	Erschließung durch Anschluss an B50 bzw. Habersdorfer Straße
Immissionen (Lärm, Staub)	O	Im Nahbereich von Wohnbauland bereits bestehende Nutzungen, darüber hinaus geringe zusätzliche Immissionen zu erwarten
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
NATURA 2000	(-)	kein NATURA 2000-Schutzgebiet, Hartberger Gmoos angrenzend an bestehende Nutzung
Naturschutzgebiete	O	kein Naturschutzgebiet
Biotope	O	keine Biotope
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	keine Korridorfunktion
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	-	Fläche gesamt rund 67 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	O	keine Altlasten / keine Verdachtsfläche
<b>Wasser</b>		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	O	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	-	Teilweise innerhalb der HQ30 Anschlaglinie gelegen (Hartberger Safen)
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	keine Kaltluftproduktionsflächen
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	-	belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	O	keine relevante Beeinträchtigung von Infrastrukturen
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft/Landschaftsbild</b>		
Landschaftsbild	O	Reduzierung der Kleinstrukturausstattung, mäßige Fremdkörperwirkung
Landschaftsschutzgebiet	O	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	(-)	Siedlungs- und Industrielandschaft (Übergang zu Hügelland)

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
O	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

**Kurzdarstellung**

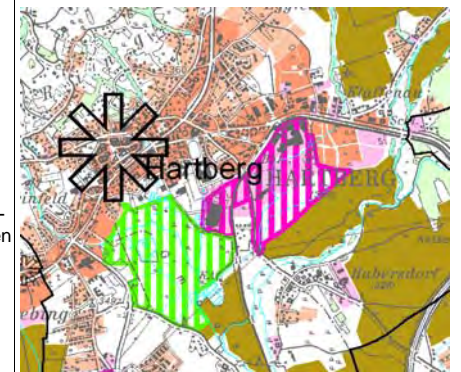
Stadtgemeinde Hartberg, Lage südlich des Bahnhofes Hartberg bzw. der B50; teilweise bereits bebaut, Potentialflächen dzt. landwirtschaftlich genutztes Gebiet, nordöstl. schließt der EZ-Bereich „Hatric“ an

**Beeinträchtigung von Schutzgütern:**

- Die Entfernung zu den nördlich angrenzenden Wohngebieten beträgt weniger als 50 m. Die nächstgelegenen Flächen der Vorrangzone werden bereits genutzt, Erweiterungspotential ist südlich dh. abseits der Wohnnutzungen („in 2. Reihe“) vorhanden
- Im Westen grenzt das Europaschutzgebiet Hartberger Gmoos an die Vorrangzone (bestehende Nutzung)
- Das Gesamtausmaß der Flächen beträgt 67 ha.
- Das Erweiterungspotential der Vorrangzone liegt tw. innerhalb der HQ-30-Anschlaglinien
- Die Vorrangzone liegt innerhalb des belasteten Gebietes gem. IG-Luft
- Geringfügige Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität zu erwarten (mäßige Eingriffsintensität)

**Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:**

- Abschirmung bzw. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen je nach Intensität erforderlich
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwässer vor Ort).
- Geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen vor Inanspruchnahme der Potentialflächen
- Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen eines Bepflanzungskonzeptes (Bebauungsplan für neu zu widmende Flächen erforderlich)



Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark



## Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: **St. Johann in der Haide**

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
betroffene Bevölkerung	O	Erweiterungspotential im Anschluss an bestehende Industrieflächen, Vorrangzone bereits gewidmet (tw. als Aufschließungsgebiet)
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbau-land	O	Südlich der B50 durch Trenngrünstreifen getrennt, Berührungspunkte im Nordosten nur an bereits bestehenden Nutzungen
Erschließung / Zufahrt	O	Wohngebietsfreie Erschließung über B50 zur A2
Immissionen (Lärm, Staub)	O	keine relevante Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Lärm und Staubentwicklung
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
NATURA 2000	O	kein NATURA 2000 - Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	O	kein Naturschutzgebiet
Biotop	O	keine Biotop
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	keine Korridorfunktion
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	-	Fläche gesamt rund 10 ha
Alllasten / Verdachtsflächen	O	keine Alllasten / keine Verdachtsfläche
<b>Wasser</b>		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	O	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	O	außerhalb der HQ100 Anschlaglinie gelegen
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	keine Kaltluftproduktionsflächen
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	-	belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	O	keine relevante Beeinträchtigung von Infrastrukturen
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	kein Ortsbildschutzgebiet
<b>Landschaft/Landschaftsbild</b>		
Landschaftsbild	O	bisher landw. genutzte Freiflächen, geänderter Landschaftscharakter im Einfahrtbereich zum Ortszentrum St. Johann in der Haide
Landschaftsschutzgebiet	O	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Außeralpines Hügelland (sensibler Landschaftsraum)

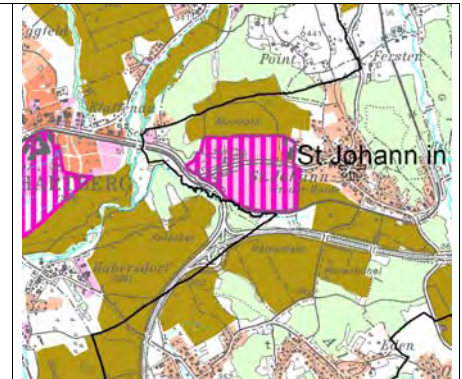
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
O	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

### Kurzdarstellung

Gemeinde **St. Johann in der Haide**  
Lage westlich des Ortszentrums nördlich und südlich der B50

#### Beeinträchtigung von Schutzgütern:

- Das Gesamtausmaß der Flächen beträgt rund 10 ha.
- Verbrauch bisher landw. genutzter Fläche
- Belastetes Gebiet gem. IG-L
- Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität im Einfahrtbereich zum Ortszentrum St. Johann in der Haide.
- Lage im landschaftlich sensiblen Teilraum außeralpines Hügelland



#### Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwässer vor Ort).
- Architektonische Gliederung, Gestaltung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept zur Sicherung der Landschafts-/Ortsbildqualität



Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark

Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: **Lafnitz - Schlag**

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
<b>Bevölkerung</b>		
betroffene Bevölkerung	-	geringe direkte Betroffenheit (in Nahelage zu Lafnitz bestehende Nutzung)
<b>Gesundheit des Menschen</b>		
Nähe zu Wohnbauland	O	Im Bereich Ortsbereich Lafnitz durch Flußraum getrennt
Erschließung / Zufahrt	O	Wohngebietsfreie Erschließung über B54
Immissionen (Lärm, Staub)	O	keine relevante Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Lärm und Staubentwicklung
<b>Biologische Vielfalt / Fauna und Flora</b>		
NATURA 2000	O	Lage im Randbereich des Vogelschutzgebiet Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes, Nahelage zur Lafnitz
Naturschutzgebiete	O	kein Naturschutzgebiet
Biotop	O	keine Biotop
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	keine Korridorfunktion
<b>Boden</b>		
Flächenverbrauch	-	Fläche gesamt rund 40 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	O	keine Altlasten / keine Verdachtsfläche
<b>Wasser</b>		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	O	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	-	teilweise Hochwassergefährdung
<b>Luft / Klimatische Faktoren</b>		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	keine bedeutende Kaltluftproduktionsflächen
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	-	belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
<b>Sachwerte</b>		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	O	keine relevante Beeinträchtigung von Infrastrukturen
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbilschutzgebiete	O	kein Ortsbilschutzgebiet
<b>Landschaft/Landschaftsbild</b>		
Landschaftsbild	-	Offener Landschaftsraum, weiträumige Einsehbarkeit
Landschaftsschutzgebiet	O	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Ackerbaugeprägter Talboden

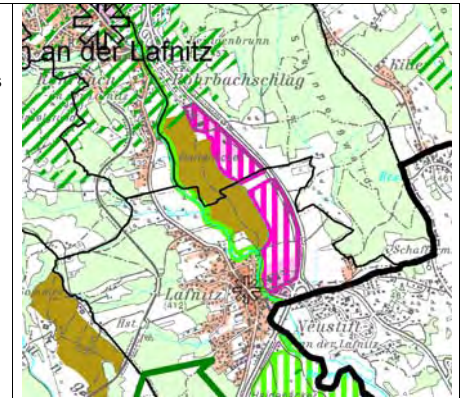
++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
O	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

**Kurzdarstellung**

Lage zwischen Lafnitz und der B54, nördlich des Ortszentrums von Lafnitz, gemeindegrenzübergreifend  
Gemeinden **Lafnitz** und **Schlag bei Thalberg**

**Beeinträchtigung von Schutzgütern:**

- Wohngebiete sind von der Vorrangzone zumindest durch die Lafnitz sowie Grünstreifen getrennt.
- Das Gesamtausmaß der Flächen beträgt rund 40 ha.
- Die Vorrangzone liegt teilweise im Hochwasserabflussbereich der Lafnitz
- Die Vorrangzone liegt innerhalb des belasteten Gebietes gem. IG-L.
- Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität

**Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:**

- Abschirmung bzw. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen: Sicherung bzw. Entwicklung des Grüngürtels entlang der Lafnitz über die Bebauungsplanung
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwasser vor Ort).
- Geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen vor Inanspruchnahme der Potentialflächen
- Räumliche und architektonische Gliederung, Gestaltung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept im Zuge der Flächenwidmung bzw. Bebauungsplanung
- Bepflanzungsmaßnahmen zur Minderung der Dominanz im Landschaftsraum
- Entwicklung der Flächen ausgehend von bestehenden Nutzungen bzw. Vermeidung von Inseflächen im offenen Talraum.



Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark

## 4.7 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Zum Ausgleich auftretender, negativer Umweltauswirkungen werden für die einzelnen Vorrangzonen jeweils generelle und individuelle, geeignete Maßnahmen festgelegt und im Spezifische Umweltauswirkungen detailliert beschrieben.

Zusammenfassend beinhalten diese Maßnahmen:

- Die Nutzung der Erweiterungsflächen im Nahbereich des Wohnbaulandes soll möglichst emissionsarmen Betrieben erfolgen.
- Abschirmung bzw. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen je nach Intensität erforderlich
- Abschirmung bzw. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen: Sicherung bzw. Entwicklung des Grüngürtels entlang der Lafnitz über die Bebauungsplanung
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwässer vor Ort).
- Geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen vor Inanspruchnahme der Potentialflächen
- Störungen durch Infrastrukturtrassen (Freileitung) sind im Zuge der örtlichen Raumplanung bzw. der Aufschließung des Gebietes zu berücksichtigen.
- Bei der architektonischen Gestaltung neuer Baukörper ist auf die Sensibilität des Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen.
- Architektonische Gliederung, Gestaltung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept zur Sicherung der Landschafts-/Ortsbildqualität
- Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen eines Bepflanzungskonzeptes (Bebauungsplan für neu zu widmende Flächen erforderlich)
- Räumliche und architektonische Gliederung, Gestaltung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept im Zuge der Flächenwidmung bzw. Bebauungsplanung
- Bepflanzungsmaßnahmen zur Minderung der Dominanz im Landschaftsraum
- Entwicklung der Flächen ausgehend von bestehenden Nutzungen bzw. Vermeidung von Inselflächen im offenen Talraum.

## 4.8 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten wurden verschiedene Standortalternativen für industriell-gewerbliche Vorrangzonen im Sinne der Richtlinie geprüft.

Zur Festlegung der **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbegebiete** wurde die Landesfläche - nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft.

Die Ergebnisse wurden mittels aktueller Planungsgrundlagen, den Flächenwidmungsplänen sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichenden Erweiterungspotenzial ein.

Die Methoden zur Ableitung und Auswahl der Vorrangzonen werden im Erläuterungsbericht (Seiten 20-46) detailliert beschrieben.

**siehe auch**  
Spezifische  
Umweltauswirkungen  
Seiten 53-56

**siehe auch**  
Seiten 20-46

## 4.9 Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems mit einem Grundset an raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- Geplante periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Aktivitäten im Raumplanungsbereich.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde (A16, A13) bei Revision der Ortsplanung.

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm gemäß § 9 spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

## 4.10 Zusammenfassung

Eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen und Dokumentationen erfolgt auf Seiten 15-18 des Gesamtdokuments.

Eine tabellarische Zusammenfassung und Darstellung der wesentlichen Umweltauswirkungen ist auf den Seiten 19 bzw. 52 wiedergegeben.

**siehe insbesondere  
Seite 13**

**siehe Seiten  
15 - 18**

## 5. ANHANG

### 5.1 Grundlagen

#### Rechtsgrundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz i.d.g.F. Das regionale Entwicklungsprogramm wird auf Grund der §§ 8, 10 und 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. und dem Landesentwicklungsprogramm 1977, insbesondere den §§ 3 und 4 verordnet. Im § 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird der Gesetzauftrag zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen festgelegt. § 11 regelt das Verfahren zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen.
- Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl.Nr. 53/1977). § 3 des Landesentwicklungsprogramms 1977 gliedert das Landesgebiet in 16 Planungsregionen; in § 4 werden die Grundsätze für die in den regionalen Entwicklungsprogrammen anzustrebenden überörtlichen Festlegungen und Maßnahmen angeführt.
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBl.Nr. 29/1984)
- Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr (LGBl.Nr. 53/1990)
- Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft (LGBl.Nr. 58/1993)
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentrenverordnung LGBl.Nr. 25/2004)
- Entwicklungsprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume – (LGBl.Nr. 117/2005)
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention); BGBl.Nr. 477/1995
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; BGBl.Nr. 232/2002
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

#### Fachliche Grundlagen

- ABART L: GIS Modell zur landesweiten Beurteilung der Standorteignung für Industrie und Gewerbe in der Steiermark. Graz 2000.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung: Kleine Steiermarkdatei 2002.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung: Lärmschutz und Lärmsanierung – Ein Leitfaden für die Raumplanung.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 16A: Richtlinie für die Festlegung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten. Graz November 2003.
- BFWA: Rohstoffgewinnung in Österreich. Wien 2000.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung. Wien, von der Bundesregierung im April 2002 beschlossen.
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie: Generalverkehrsplan Österreich. Wien 2002
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: Rohstoffgewinnung in Österreich. Wien 2000.
- DOUBEK/ZANETTI: Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte; Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Schriftenreihe Nr.143. Wien 1999.
- DOUBEK/HIEBL 2001: Soziale Infrastruktur, Aufgabenfeld der Gemeinden. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Schriftenreihe Nr.158. Wien 2001.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION: Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK). 1999
- GRIESSER H: Leitfunktion Landwirtschaft – Beurteilung der landwirtschaftlichen Standorteignung für die überörtliche Raumplanung mittels GIS am Beispiel der Steiermark. Wien 1999.

- IRUB Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung, Universität für Bodenkultur Wien: Fachliche Evaluierung der Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark, Wien 2007
- JOANNEUM RESEARCH: WIBIS 2002.
- LandesUmweltprogramm Steiermark (LUST). Graz 2000.
- ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz): Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001.
- ÖROK-Prognosen 2001 – 2031, Teil 1: Bevölkerung und Arbeitskräfte nach Regionen und Bezirken Österreichs. Wien 2004
- PUCHINGER K. ET AL.: Neuformulierung der Methode der Zentralen Orte in der Steiermark. Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung. Wien 1997.
- RETTENSTEINER G. ET AL.: Landschaftsräumliche Gliederung der Steiermark. Graz 2003.
- SCHRENK W.: Szenarien zum Wohnungs- und Baulandbedarf der steirischen Gemeinden 2001 und 2006. Graz. 1999.
- SFG: Förderung der Nahversorgung, Dezember 2002
- VÖLK F. ET AL.: Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Schriftenreihe des BMVIT Heft 513. Wien 2001.
- WIFO/IFO: Preparity. Strukturpolitik und Raumplanung in den Regionen an der mitteleuropäischen EU – Außengrenze zur Vorbereitung auf die EU – Osterweiterung. Teilprojekt 6/2: Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft. Wien 2001.
- WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK: Die steirische Wirtschaft in Zahlen 2008.

Sonstige Grundlagen:

- Baulandbilanzen der örtlichen Raumplaner
- Biotoperhebung Steiermark (<http://www.stmk.gv.at/LUIS>)
- Digitale Baulanderfassung (Fachabteilung 13B)
- Pläne der LEADER-Aktionsgruppen (<http://www.raumplanung.steiermark.at/>)

## 5.2 Ablauf der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogrammes

31.01.2001	Rechtswirksamkeit Regionales Entwicklungsprogramm LGBl. Nr. 2/2001 (Stammfassung: LGBl. Nr. 53/1995)
26.03.2004	Beschluss über die Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes
17.06.2004	Regionaler Planungsbeirat: Information, Arbeitsplan
Feb. 2005	(Gesprächs-)Runde Gemeinden
anschl.	Erstellung des Verordnungsentwurfes/Regionalplan u. Erläuterungen (A16) Erstellung des Umweltberichtes
März/April 2009	Auflage des Entwurfes (8 Wochen)
18.03.2009	Information des Regionalen Planungsbeirates über die Auflage
XX.05.2009	Stellungnahme des regionalen Planungsbeirates
XX.06.2009	Stellungnahme des Raumordnungsbeirates des Landes
.....	Beschluss des regionalen Entwicklungsprogramms durch die Landesregierung
.....	Inkrafttreten des reg. Entwicklungsprogramms durch Veröffentlichung im Landesgesetzblatt.

<b>Gemeindegruppen:</b>	Pöllau	14.02.2005
	Bad Waltersdorf	15.02.2005
	Hartberg	15.02.2005
	Vorau	17.02.2005 / 14.04.2005
	Friedberg	17.02.2005
<p>Auflage des Entwurfes des regionalen Entwicklungsprogramms und Aussendung zur Stellungnahme nach § 11, Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. (März / April 2009). Eingelangte Stellungnahmen:</p> <p>Gemeinden:</p> <p>Bundesdienststellen:</p> <p>Kammern:</p>		